

Oberdischingen, 05.12.2023

## **Sitzung des Gemeinderats**

**Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 12. Dezember 2023 um 19:00 Uhr im Sitzungs- und Kultursaal lade ich Sie herzlich ein.**

### **Tagesordnung:**

- 1 Baugesuche
- 1.1 Bauvoranfrage: Neubau von 4 Doppelhaushälften mit Garagen, Am Hägele, Flst. 1334/1 und 1339
- 2 Haushaltsplan des Gemeindehaushalts 2024 mit Finanzplanung 2025 bis 2027 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2024 mit Finanzplanung 2025 bis 2027  
- Beratung der Entwürfe
- 3 Änderung der Steuerhebesätze zum 01.01.2024
- 4 Bürgermeisterwahl  
hier: Festlegungen zur Durchführung der Wahl
- 5 Abbruch Höllgasse und Galgenweg
- 6 Ersatzbeschaffung Aushangkasten sowie Herstellung eines Parkplatzes für Schwerbehinderte
- 7 Aktuelle Flüchtlingssituation in der Gemeinde Oberdischingen und kommunale Erwartungen an den Bund
- 8 Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH
- 9 Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

**Der öffentlichen Sitzung geht eine nichtöffentliche Beratung voraus.**

Friedrich Nägele

Bürgermeister

Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Vorlagennummer: GR-2023-069  
Tagesordnungspunkt: 1.1  
Aktenzeichen: 632.21; 022.32  
Sachbearbeiter: Scheible, Kerstin  
Status: öffentlich

## Beschlussvorlage

**Bauvoranfrage: Neubau von 4 Doppelhaushälften mit Garagen, Am Hägele, Flst. 1334/1 und 1339**

Beratung und Beschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Den beantragten Befreiungen (Überschreitung der Baulinie auf der westlichen Seite bis 2,5m Grenzabstand, Ausbau OG mit Dachgauben möglich, aber kein 3. Vollgeschoss) wird zugestimmt. Die Ausfahrtsituation der Garage Nr. 4 und des Stellplatzes muss aus Verkehrssicherheitsgründen geprüft werden.

Der Befreiung der Anzahl der Wohneinheiten von 2 WE auf die gewünschten 4 WE wird zugestimmt / nicht zugestimmt. (Alternativ: 3 WE wie bisher am vorhandenen Gebäude zulassen).

Die Erschließung muss öffentlich-rechtlich an beiden Einzelhäusern/Doppelhäusern erfolgen.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließungsstraße (auch für die hinterliegenden Grundstücke) darf durch das Bauprojekt nicht beeinträchtigt werden.

### **Sachvortrag:**

Der Antrag auf Bauvorbescheid nach § 57 LBO ist am 07.11.2023 bei der Gemeinde Oberdischingen eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplan „Hägele I und II“. Baulasten sind nicht vorhanden.

Folgende Baubeschreibung/Überlegungen des Bauherren liegt vor:

Aktuell steht auf dem Flurstück 1334/1, das eine Fläche von 1157 qm umfasst, ein im Jahr 1962 errichtetes Gebäude mit 2 Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss mit Kniestock. Das Gebäude wurde zu einer Zeit errichtet, zu der für das Flurstück kein Bebauungsplan vorlag. Erst 1983 wurde ein entsprechender Bebauungsplan, der auch dieses Flurstück umfasst, verabschiedet.

Aufgrund des Gebäudezustandes, aber auch aufgrund eines großen Platzangebotes (mit einem Teil von Flst. 1339) an dieser Stelle, kam der Gedanke zu einer Neukonzeptionierung. Die Eigentümer von Flst. 1334/1 und von 1339 verfügen über eine überplanende Fläche von nahezu 1400 qm.

Ziel der Neukonzeptionierung ist die ressourcenschonende Errichtung von zusätzlichem Wohnraum, der durch seine ortskernnahe Lage - fußläufig zum Kindergarten – insbesondere für junge Familien attraktiv sein sollte. Zudem soll dieses ganzheitliche Konzept den zur Verfügung stehenden ortskernnahen Platz bestmöglich nutzbar machen und dabei ohne zusätzlichen Flächenverbrauch eine nachhaltige Nutzung erlauben.

Das Vorhaben:

- Nach Abriss des oben beschriebenen Gebäudes ist eine wohnbauliche Neukonzeption unter Einbeziehung einer Teilfläche des nördlich nebenliegenden Flurstückes 1339 geplant.
- Die Neukonzeption umfasst 2 Doppelhäuser
- Dabei würde das vom Bebauungsplan vorgesehene Baufenster nach Westen hin überbaut werden. Bei dieser Überschreitung sollen die gesetzlich vorgegebenen Abstände zur öffentlichen Straße in westlicher Richtung eingehalten werden.
- Zudem soll eine spätere Zufahrt zum Flurstück 1334 (südwestlich) ermöglicht werden.
- Eine eventuell vorgesehene Erschließungsstraße im Norden (Flurstück 1339) wird durch das Vorhaben nicht tangiert.
- Das neue Gebäude (Doppelhaus, würde UG, EG, OG und ein ausgebautes Dachgeschoss mit Kniestock und Gaube (s. Nachbargebäude Am Hägele 6 und Am Hägele 30) umfassen (je 2 Wohneinheiten).
- Garagen und Stellplätze sind für jedes Gebäude nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehen.
- Die Kubatur eines Doppelhauses entspricht nahezu der des bisherigen Gebäudes
- Das Konzept ist so ausgelegt, dass verschiedene Eigentümer-Konstellationen möglich sind.

Aus unserer Sicht wäre für dieses Vorhaben keinerlei öffentliche Infrastruktur notwendig (Straßenanbindung, Wasseranschluss, Abwasser, Stromanschluss ist alles bereits vorhanden),

Grundsätzliche Fragen ergeben sich von Seiten des Antragstellers und der Planerin an die Gemeinde bzw. Baubehörde:

1. Ist eine Bebauung an dieser Stelle, wie vorgeschlagen mit 2 Häusern, möglich?
2. Ist im Hinblick auf eine optimierte Platznutzung (unförmiger Grundriss) eine Überbauung der Baulinie nach Westen um 4 – 5 m möglich?

3. Können im Dachgeschoss Gauben in südlicher und nördlicher Richtung angebracht werden?
4. Sind 2 Wohneinheiten pro Haushälfte zulässig?

*Dem politischen Leitgedanken „Wohnraumbeschaffung durch verdichtete Bauweise im Innenbereich mit möglichst wenig Flächenverbrauch“ sollte unser Vorhaben entsprechen. Bebauungspläne von 1983 können sicher nicht die heutigen Gedanken und Notwendigkeiten abbilden.*

Aus Sicht der Verwaltung sind die Planungen grundsätzlich zu begrüßen. Eine Nachverdichtung im Innenbereich ist wünschenswert. Im Bebauungsplan sind Einzelhäuser mit 2 Vollgeschossen und 2 Wohneinheiten zulässig.

Die Planung benötigt allerdings einige Befreiungen vom Bebauungsplan:

- Überbauung der Baugrenze in westlicher Richtung (4-5 m gewünscht)
  - o Vorschlag Verwaltung: Grenzabstand von bisher 1,0 m auf 2,5 m erweitern (Wichtig auch wegen Sichtfelder)
- Aufstellflächen vor der Garage Nr. 4 nicht komplett eingehalten (mind. 5 m)
  - o Vorschlag Verwaltung: Vernachlässigbar, aber:

Die Ausfahrtssituation aus der Garage Nr. 4 und dem Stellplatz im Kurvenbereich erscheint aus verkehrsrechtlicher Sicht gefährlich. Eine Verbesserung könnte durch die Verlegung der Garage und des Stellplatzes in Richtung Westen erzielt werden.

- Dachgauben:

12.1.2 Dachgauben sind zulässig, wobei die jeweilige Form an die Gesamtgebäudegestalt angepasst sein soll. Die Gesamtbreite aller Gauben darf dabei jedoch höchstens 1:3 der jeweiligen Dachlänge in Anspruch nehmen. Der Abstand der Gauben von den Ortsgängen muss mindestens 1.50 m betragen.

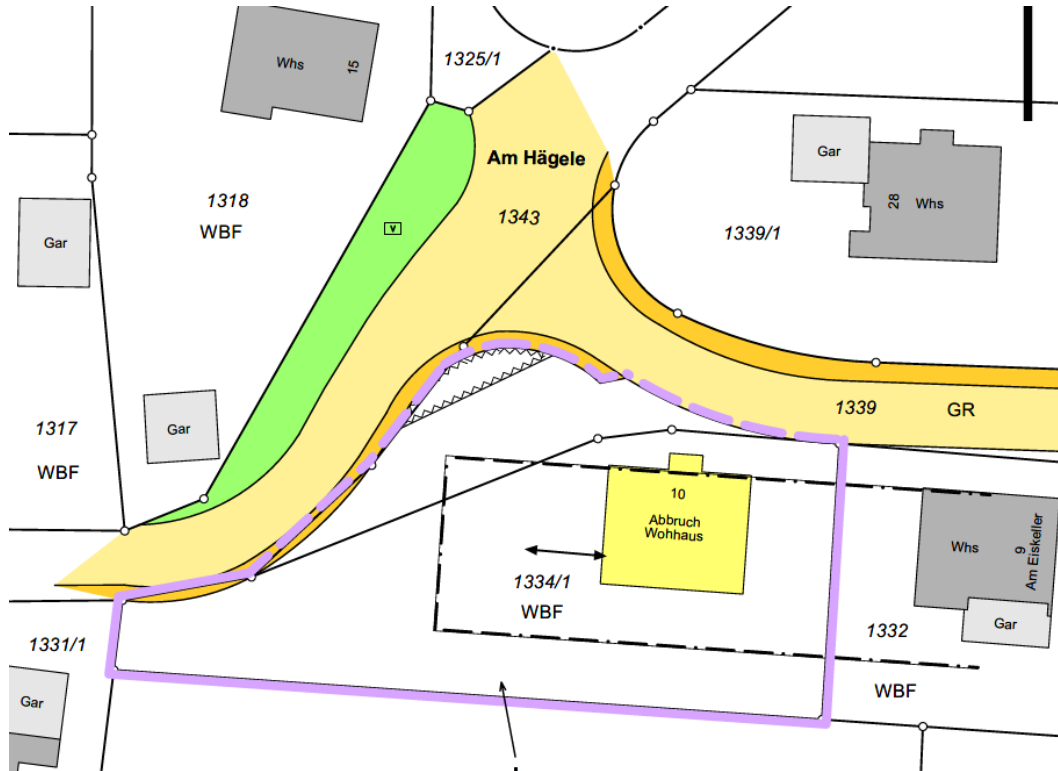
- o Vorschlag Verwaltung: Gauben möglich, es darf aber kein 3 Vollgeschoss entstehen.
- Anzahl Wohneinheiten pro Haushälfte (gewünscht 2 WE pro Haushälfte)
 

1.1.2 Nach § 4 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohneinheiten (2WE) haben dürfen.

  - o Vorschlag Verwaltung: Die Erhöhung der möglichen Wohneinheiten je Wohngebäude von 2 auf 4 stellt einen erheblichen Befreiungstatbestand dar. Ob hierdurch die Grundzüge der städtebaulichen Planung betroffen sind, ist noch in der Abstimmung mit der Baurechtsbehörde. Nachdem beim bestehenden Wohnhaus 3 WE genehmigt wurden, könnte dies als Kompromisslösung genommen werden.

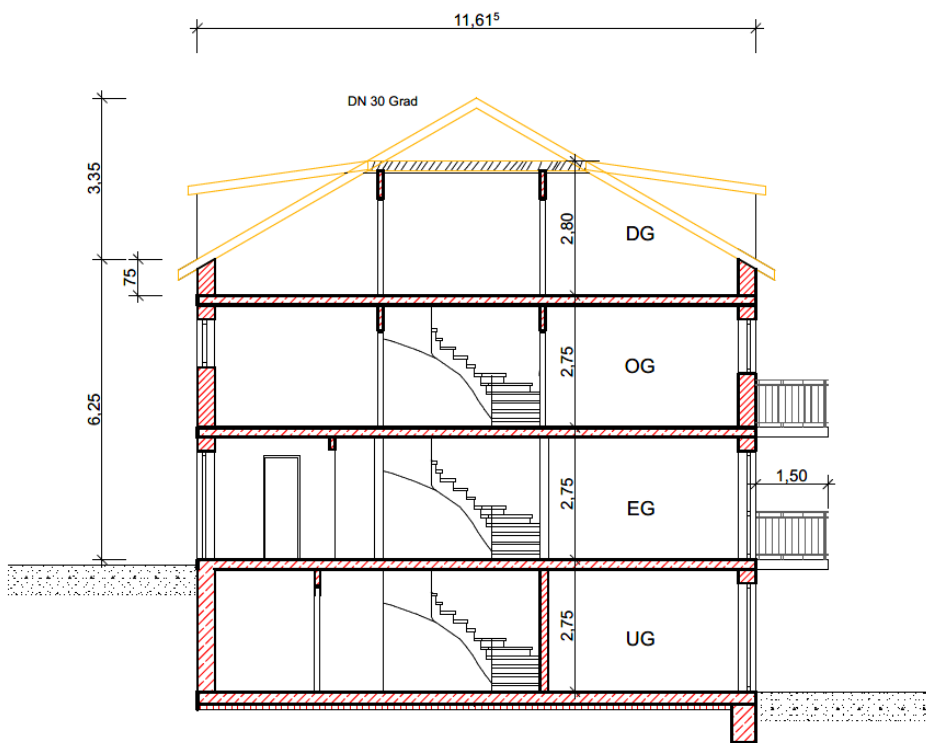
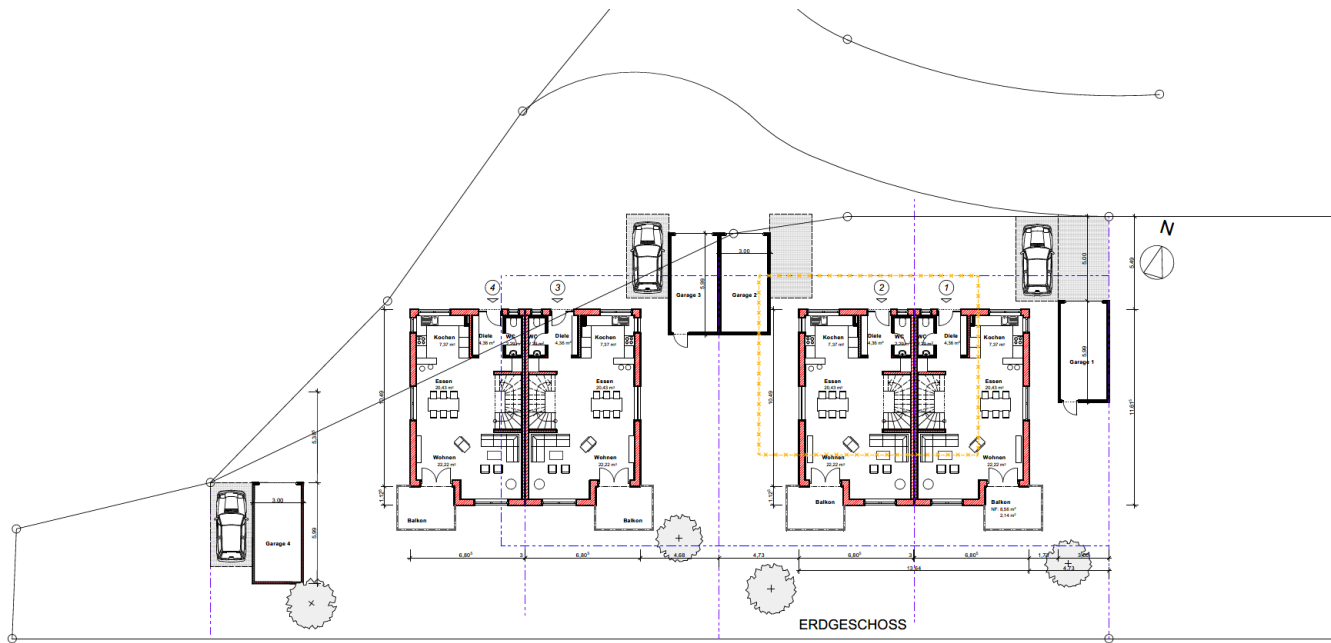


### Lageplan Abbruch Wohnhaus:



### Lageplan:





SCHNITT

**Anlagen:**



Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Vorlagennummer: GR-2023-070  
Tagesordnungspunkt: 2  
Aktenzeichen: 022.32; 902.41  
Sachbearbeiter: Amann, Verena  
Status: öffentlich

## Beschlussvorlage

**Haushaltsplan des Gemeindehaushalts 2024 mit Finanzplanung 2025 bis 2027 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2024 mit Finanzplanung 2025 bis 2027  
- Beratung der Entwürfe**

Beratung und Beschluss

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Entwürfe in der vorgelegten bzw. gegebenenfalls in der durch Beschluss im Einzelnen abgeänderten Fassung.

### Sachvortrag:

Die Entwürfe des Haushaltsplans für den Gemeindehaushalt mit der Finanzplanung sowie die Entwürfe der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jeweils mit Finanzplanung wurden von der Fachbeamtin für das Finanzwesen aufgestellt und können beraten werden.

**Haushaltsplan 2024**  
-Gemeindehaushalt (ohne Eigenbetriebe)-

## 1. Rückblick auf die Vorjahre

### Vorläufiger Abschluss des Rechnungsjahres 2022

Die Gemeinde Oberdischingen stellte ihre Buchhaltung zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf die kommunale Doppik um. Damit konnte der vom baden-württembergischen Landtag beschlossenen Reform des Gemeindehaushaltsrechts Rechnung getragen werden. Der Haushaltsplan 2022 wurde am 08.03.2022 durch den Kommunal- und Prüfungsdienst des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis bestätigt. Der Haushaltsplan 2022 sah im Gesamtergebnishaushalt einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 135.900 Euro vor. Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis verbessert sich dieses auf einen Überschuss von ca. 5,1 Mio. Euro. Die Ursache für dieses hohe Ergebnis liegt in der Einbuchung der Grundstücksverkäufe aus der Baugebietsfinanzierung außerhalb des Haushalts begründet.

Für einen Teil der im Finanzhaushalt veranschlagten Investitionen sind die Auszahlungen noch nicht bzw. nur teilweise angefallen (insbesondere Grunderwerbs- und Planungskosten Kindergartenneubau, Planungskosten barrierefreier Umbau Bushaltestellen sowie die Erneuerung Schrammbord Brücke Zwirnenbach). Diese Maßnahmen wurden teilweise im Haushaltsplan 2023 mit den (restlichen) Auszahlungen neu veranschlagt. Die geplante Verbesserung des Finanzierungsmittelbestandes von 455.900 Euro konnte durch die Abrechnung des Baugebiets „Oberdischingen Nord“ um etwa 2 Mio. Euro übertroffen werden. Die genauen Zahlen werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 vorgelegt.

### Rückblick Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen verabschiedete in seiner Sitzung vom 07.02.2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023. Die Gesetzmäßigkeit wurde am 08.03.2023 durch den Kommunal- und Prüfungsdienst des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis bestätigt. Der Haushaltsplan 2023 sah im Gesamtergebnishaushalt ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 341.200 Euro vor.

Für einen Teil der im Finanzhaushalt veranschlagten Investitionen sind auch 2023 die Auszahlungen noch nicht bzw. nur teilweise angefallen (insbesondere Neugestaltung Schulhof, Grunderwerbs- und Planungskosten Baugebiet „Erweiterung Oberdischingen Nord“ sowie Erneuerung Schrammbord Brücke Zwirnenbach). Diese Maßnahmen werden teilweise im Haushaltsplan 2024 mit den (restlichen) Auszahlungen neu veranschlagt. Die geplante Verringerung des Finanzierungsmittelbestandes von 759.800 Euro wird nicht eintreten. Der Bankbestand wird sich voraussichtlich auf 800.000 Euro belaufen. Dies ist vorrangig auf die nicht angefallenen Kosten für das Baugebiet „Erweiterung Oberdischingen Nord“ und die Verschiebung von Maßnahmen in den Haushalt 2024 zurückzuführen. Den liquiden Mitteln mussten demnach 500.000 Euro entnommen werden. Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 1,6 Mio. Euro musste erfreulicherweise nicht in Anspruch genommen werden.

### **Zahlungsmittelbestand**

Stand 01.01.2023:	1.300.000 Euro
Veränderung 2023:	-500.000 Euro
Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2023:	800.000 Euro

## Schuldenübersicht

Stand 01.01.2023:	1.035.710 Euro
Tilgung 2023:	184.130 Euro
Aufnahme 2023:	0 Euro
Stand zum 31.12.2023:	851.580 Euro

## 2. Haushaltsjahr 2024

### Allgemeines

Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 hat sowohl in der Bundesrepublik insgesamt als auch im Land Baden-Württemberg eine über zehn Jahre währende Phase zunächst der Erholung und dann des Wachstums eingesetzt, die sich durch eine Zunahme der Beschäftigung, ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts und ein stetiges Wachstum der Steuereinnahmen auszeichnete.

Dies hat auf der Ebene der Kommunen, vor allem aber auch Ebene der Länder und des Bundes Spielräume geschaffen, die oftmals zur Schaffung neuer Standards und neuer Leistungen geführt haben. Insofern sind in diesem Zeitraum nicht nur die Einnahmen des Staates, sondern auch seine Ausgaben angestiegen. Ausgaben, die in Zeiten wirtschaftlicher Widrigkeiten nicht ohne weiteres zurückgefahren werden können. Hierauf hat der Gemeindetag bereits im Gemeindefinanzbericht des Jahres 2017 hingewiesen und in mehreren Modellberechnungen die Folgen eines Endes des (Einnahme-)Wachstums dargestellt.

Tatsächlich war im Jahr 2019 bereits eine leichte Abnahme in der wirtschaftlichen Dynamik zu beobachten. Ein Rückgang der Wirtschaftskraft und der Steuereinnahmen wurde dagegen erst im Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie ausgelöst.

In der Folge haben vor allem die zwei gesamtgesellschaftlichen Krisen auch die Kreise, Städte und Gemeinden unter erheblichen Druck gesetzt: zunächst die Corona-Pandemie und dann der Krieg in der Ukraine, der die lange gesichert geglaubte europäische Friedensordnung aus den Fugen gerissen und damit auch für Deutschland eine Zeitenwende bedeutet hat. So war und ist mitunter das Handeln der Städte und Gemeinden vom Krisenmanagement geprägt. Zum anderen wurden durch die Krisen nicht nur personelle Ressourcen gebunden, sondern auch die Haushalte der Städte und Gemeinden erheblichem Druck ausgesetzt, wodurch sich die finanziellen Spielräume trotz umfangreicher Hilfsmaßnahmen durch den Bund und das Land Baden-Württemberg erheblich verengten.

Diese beiden Krisen haben den Handlungsbedarf einer in der Politik vielfach beschworenen „Dekade der Transformation“ nochmals deutlich offengelegt: Die Digitalisierung der Arbeitswelt und der Verwaltung, die Sicherstellung einer weitestgehend vom Import unabhängigen und möglichst immissionsfreien Energieversorgung oder die Schaffung von ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum sind dabei nur drei Beispiele.

Mittlerweile ist die Corona-Pandemie zur Endemie geworden, Wirtschaft und Gesellschaft haben die Zeitenwende und die Folgen des Ukrainekriegs zwar nicht überwunden, jedoch mit Anpassungsprozessen begonnen und erste Schritte getan. Ob, inwiefern und vor allem wie schnell diese jedoch erfolgreich sein werden, das wird die Zeit zeigen müssen. Absehbar scheint jedoch eine Rückkehr zur – relativen – Stabilität der 2010er-Jahre nicht unmittelbar bevorzustehen, die Erholung von den Krisen wesentlich mühsamer zu sein als zwischenzeitlich gehofft.

Inwiefern die nun etwas verhalteneren Prognosen im Rahmen der November-Steuererschätzung zu geringeren Prognoseansätzen führen oder ob die Wirtschaft im Laufe des Jahres noch an Dynamik gewinnen können wird, bleibt abzuwarten.

*(Quelle: Auszug Magazin „die.gemeinde“ des Gemeindetags Baden-Württemberg, Ausgabe September 2023)*

---

Grundlage für den Haushaltsplan 2024 sind die vorläufigen Rechnungsergebnisse 2022 und 2023, der Haushaltserlass des Innenministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung, die Oktober-Steuererschätzung sowie die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Oberdisingen. Viele Haushaltsansätze sind jedoch zwangsläufig gegeben (Personal-, Energie-, Schulkosten, Mieten für Büroausstattung/Geräte, Kindergarten- und Vereinszuschüsse o. ä.).

### Ergebnishaushalt

Das Volumen des Gesamtergebnishaushalts beträgt insgesamt 5.350.100 Euro (Summe der Erträge) und bringt einen Verlust des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 239.800 Euro hervor. **Damit können die gesetzlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich zunächst nicht erfüllt werden.**

Mit rund 2,7 Mio. Euro stellen die Steuern und ähnlichen Abgaben die größte Einnahmenposition dar. Die Position Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen mit 2.006.900 Euro setzt sich aus den laufenden Förderungen wie z. B. FAG-Zuweisungen zusammen. Dies zeigt, dass knapp 90 Prozent unserer Erträge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirtschaftsleistung in Deutschland zusammenhängen.

In der diesjährigen Berechnung der Finanzaufweisungen kann die Gemeinde 60% ihres fiktiven Finanzbedarfs (Sockelgarantie) nicht aus eigener Steuerkraft decken. Sie gilt demnach als besonders finanzschwach und erhält eine zusätzliche Mehrzuweisung in Höhe von 51.952 Euro.

Bei den aufgelösten Investitionszuwendungen und -beiträgen handelt es sich um die erhaltenen Zuschüsse für getätigte Investitionen. Diese werden gemäß der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst. Die sonstigen Transfererträge (Erstattungen Bauhof, Feuerwehrkostensätze) bilden mit 3.100 Euro die geringste Ertragsgröße. Einzig die Positionen Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (95.800 Euro) sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (179.700 Euro) können zu einem gewissen Grad von uns selbst beeinflusst werden. Als Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind insbesondere die Verwaltungskostenbeiträge und die Landkreisersätze für den Abfallbereich mit insgesamt 90.300 Euro veranschlagt. Hinter der Position Zinsen und ähnliche Erträge verbirgt sich die Ausschüttung aus der Beteiligung „EnBW vernetzt“. Als letzte Ertragssumme umfassen die sonstigen ordentlichen Erträge vorrangig die Konzessionsabgaben für Strom und Gas sowie geringfügige Ersätze aller Art (58.300 Euro).

Die Personalaufwendungen liegen mit 1.220.200 Euro 225.300 Euro über dem letztjährigen Ansatz. Diese Steigerung ist vorrangig auf die Schaffung neuer Stellen im Bereich der Kinderbetreuung und den Tarifabschluss zurückzuführen. Damit

entfallen knapp 22% unserer Gesamtaufwendungen auf die Personalkosten. Die Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 1.048.300 Euro setzt sich aus den laufenden Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Betriebsausgaben zusammen. Bei den Abschreibungen (430.900 Euro) handelt es sich um die Wertminderung des Gemeindevermögens. Diese wird gemäß der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes als linearer Aufwand behandelt. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen bilden die kleinste Aufwandsposition. Mit 2,63 Mio. Euro stellen die Transferaufwendungen die größte Ausgabeposition dar. Analog zu den Steuern und Zuweisungen im Ertragsbereich hängen diese unmittelbar mit der Wirtschaftsentwicklung zusammen. Zu guter Letzt handelt es sich bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (253.200 Euro) um Geschäftsausgaben sowie den Straßenentwässerungsanteil.

Ein kurzer Überblick über die wichtigsten Maßnahmen des Ergebnishaushalts

<b>Produktgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Zeile</b>	<b>Erläuterung</b>
1110	Steuerung	14	Klausurtagung, Verabschiedungen und Ehrungen Gemeinderat
1120	Organisation und EDV	14	Entgelterhöhung Rechenzentrum, Einführung Sitzungsmanagement
1124	Gebäudemanagement	14	-Sanierung Parkett Sitzungssaal (20.000 Euro) -Hochwasserschutz Schloßplatz 8 und 9 (15.500 Euro) -Fenster streichen Schloßplatz 9 (5.000 Euro)
1210	Statistik und Wahlen	7, 14, 18	Erträge und Aufwendungen für die Durchführung der Wahlen 2024
1220	Ordnungswesen	2, 14	Förderung und Beratungsleistungen kommunales Energiemanagement
2110	Allgemeinbildende Schulen (Grundschule)	14	-Einbau Schallschutztüren (2.500 Euro) -Treppengeländer (Brüstungserhöhung, Abstand Füllstäbe aufgrund BAD-Begehung, 20.000 Euro) -Geräte/Ausstattung Schule (7.000 Euro)
3140	Soziale Einrichtungen (Asyl)	6	Mieteinnahmen und Aufwendungen für eine neue Asylunterkunft
3650	Tageseinrichtungen für Kinder	5	Elternbeiträge für Übergangsgruppe
3650	Tageseinrichtungen für Kinder	12	Personalaufwendungen für die Übergangsgruppe

3650	Tageseinrichtungen für Kinder	14	-Rechtsberatung, Schadensersatzleistungen (10.000 Euro) -Einführung EDV-Programm (14.200 Euro)
3650	Tageseinrichtungen für Kinder	17	Abmangelbeteiligung aufgrund aktuellem Haushalt des Trägers
3650	Tageseinrichtungen für Kinder	18	Geschäftsaufwendungen neue Einrichtung
5210	Bauordnung	14	-Kostenbeteiligung Gutachterausschuss (9.000 Euro) -Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung (2.000 Euro)
5410	Gemeindestraßen	14	Ausweisung eines Behindertenparkplatzes am Rathaus (5.000 Euro)
5520	Gewässerschutz, Öffentliche Gewässer	14	- Einführung Software FLI-WAS (10.000 Euro) - Biotopverbundplanung (2.000 Euro)

#### Betrachtung der Haushaltssituation im Hinblick auf das negative ordentliche Ergebnis

Wie zu Beginn erwähnt können die gesetzlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich nicht erfüllt werden. Hauptgrund hierfür sind die vom Gemeindetag ausgeführte Schaffung von Standards und Leistungen, die in den derzeit schwierigen wirtschaftlichen Zeiten nur schwer bis gar nicht mehr erfüllt werden können.

In unserem Fall sind die Gründe für den unausgeglichenen Ergebnishaushalt hauptsächlich im Bereich der Personalaufwendungen zu finden. Der Aufbau einer Kinderbetreuungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft schlägt sich hier in besonderem Maße nieder. Würden die damit verbundenen Aufwendungen unberücksichtigt bleiben, könnten im Finanzplanungszeitraum durchweg ausgeglichene Haushalte vorgelegt werden. Die Erfüllung unserer gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Rechtsanspruchs im Kindergartenbereich lässt uns hier jedoch so gut wie keinen Entscheidungsspielraum. Die inflationsbedingten allgemeinen Kostensteigerungen tragen ihr übriges bei.

Der Haushaltsplan mit mittelfristiger Finanzplanung 2020 konnte noch durchweg positive Ergebnisse vorweisen (2020: 19.300 Euro, 2021: 6.000 Euro, 2022: 72.300 Euro, 2023: 33.300 Euro). Damit war der Nachweis erbracht, dass die mit der Einführung der Doppik geforderte Erwirtschaftung der Abschreibung Rechnung getragen werden konnte – und das trotz dem Betrieb eines kostenintensiven Lehrschwimmbeckens. Mit dem „Corona-Haushalt“ 2021 sah dies schon etwas anders aus (2021: -641.700 Euro, 2022: -308.000 Euro, 2023: 143.200 Euro, 2024: 0 Euro). Jedoch wurde auch hier deutlich, dass ein ausgeglichener Haushalt nach der Krise wieder möglich sein wird. Dies konnte dann auch mit der Vorlage des Haushalts 2022 so bestätigt werden (2022: 135.900 Euro, 2023: 340.000 Euro, 2024: 37.600 Euro).

Euro, 2025: -485.900 Euro). Mit dem letztjährig vorgelegten Haushalt 2023 wurde bereits deutlich, dass die Aufwendungen unsere Erträge durch den Aufbau einer kommunalen Kinderbetreuungseinrichtung voraussichtlich übersteigen werden. Dieses Bild setzt sich mit dem Haushaltsplan 2024 zwar auf den ersten Blick fort, jedoch können wir von der positiven Entwicklung des Rechnungsjahres 2022 profitieren.

In den vergangenen Jahren legte die Gemeinde ihren Fokus stetig auf die Verbesserung der Ertragslage im Ergebnishaushalt. So wurden die Abfallgebühren bis zur Aufgabenrückführung an den Landkreis jedes Jahr neu kalkuliert, die Neufassung der Hundesteuersatzung erfolgte im Frühjahr 2018, die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften folgte 2019, die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung sowie die Verwaltungsgebührensatzung wurden im März 2020 bzw. zum 01.01.2021 aktualisiert. Die Neukalkulation der Bestattungsgebühren trat zum 01.07.2021 in Kraft, die Benutzungs- und Gebührensatzung unseres Lehrschwimmbeckens sowie der Verlässlichen Grundschule wurden 2022 überarbeitet. Des Weiteren erhielt die Gemeinde mit der Teilnahme am Beteiligungsmodell „EnBW vernetzt“ in den vergangenen Jahren jährlich ca. 18.500 Euro Rendite. Als eines der letzten Finanzierungsmittel hat der Gemeinderat zum Jahresende 2023 über die Erhöhung der Steuerhebesätze zum 01.01.2024 beraten. Die bereits ausgeführten Problemfelder sind kein Alleinstellungsmerkmal der Gemeinde Oberdischingen. So zeigt sich in unserer Raumschaft, dass bei den Gemeinden an Steuererhöhungen kein Weg mehr vorbeiführt. Bei der Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes sind wir in der Entwicklung leider äußerst beschränkt. Daher sind wir in diesem Bereich auf eine positive Entwicklung unserer bestehenden Betriebe angewiesen.

Neben der Betrachtung der Ertragssituation gehört auch die Überprüfung der Freiwilligkeitsleistungen im Ausgabenbereich. Hierbei spielt der Betrieb unseres Lehrschwimmbeckens eine zentrale Rolle. Bei einem jährlichen Abmangel von durchschnittlich rund 70.000 bis 80.000 Euro ist die Frage, ob man sich dies auf Dauer leisten kann durchaus berechtigt. Fakt ist, dass solche Einrichtungen schlicht nicht kostendeckend betrieben werden können. Den Betrieb eines Lehrschwimmbeckens jedoch nur rein monetär zu betrachten wäre wohl zu kurz gedacht. Die Einrichtung ist für die direkt angrenzende Grundschule von besonderer Bedeutung. Hier findet für die Oberdischinger Grundschüler und Kinder benachbarter Grundschulen der Schwimmunterricht statt. Der Fortbestand des im Bildungsplan für Grundschulen in Baden-Württemberg geforderten Schulschwimmens und damit die Sicherstellung, dass Kinder schwimmen lernen wird durch die vermehrte Bäderschließung immer mehr gefährdet. Diese Problematik findet sich verstärkt in politischen Diskussionen wieder. Neben den Schulen wird das Bad auch für den Vereinssport, von der DLRG und der VHS genutzt. Da unser Lehrschwimmbad eines der wenigen Hallenbäder in der Umgebung ist, sehen wir den Fortbestand als gesamtgesellschaftlichen Auftrag an, für den wir uns stark machen. Sollte die kommunale Kindertageseinrichtung in Betrieb gehen, wird die Aufrechterhaltung wohl schwer rechtfertigen sein. Das Bad dürfte damit finanziell vermutlich nicht mehr tragbar sein. In der Finanzplanung ist der Betrieb des Lehrschwimmbeckens ab 2026 entsprechend nicht mehr dargestellt. Eine höhere Kostenbeteiligung der umliegenden Gemeinden wird jedoch geprüft.

Im Zuge der Aufstellung des Investitionsprogrammes der Jahre 2024 bis 2027 wurden die anstehenden Investitionen kritisch betrachtet und nach Pflicht- und freiwillig-

ligen Aufgaben priorisiert. Hauptkostenpunkt ist der notwendige Ausbau der Kinderbetreuung in den Bereichen U- und Ü3. Diese Maßnahme ist aufgrund der unsicheren Förderaussichten mit immensen Kreditaufnahmen verbunden. Die Fehlbeträge der einzelnen Haushaltsjahre können jedoch über Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses vergangener Haushaltsjahre ausgeglichen und der Haushaltsausgleich damit erreicht werden.

### Finanzhaushalt

Das Volumen des Gesamtfinanzhaushalts beträgt insgesamt ca. 6,06 Mio. Euro (Summe der Einzahlungen) und bringt eine veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von -542.100 Euro hervor. Das bedeutet, dass unsere liquiden Mittel um 542.100 Euro abnehmen. Eine gesetzliche Ausgleichspflicht für diesen Haushaltsteil besteht nicht. Die Erwirtschaftung eines positiven Zahlungsmittelüberschusses aus dem Ergebnishaushalt, möglichst in Höhe der aktuellen Tilgungsverpflichtungen, muss jedoch das oberste Ziel sein.

Im Finanzhaushalt befinden sich sämtliche Zahlungsströme zu den im Ergebnishaushalt veranschlagten Erträgen und Aufwendungen, mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Vorgänge. Hierbei handelt es sich in unserem Fall um die aufgelösten Investitionszuwendungen und -beiträge sowie die Abschreibungen. Anders ist es dagegen bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Hier werden beispielweise die Zuschüsse und Ausgaben für Investitionen, Erwerb und Veräußerungen Sachvermögen und die Kreditwirtschaft abgebildet. Diese Zahlungen tauchen im Ergebnishaushalt nicht auf.

### Investitionen

Die Gesamtsumme unserer Investitionstätigkeiten wird im Gesamtfinanzhaushalt dargestellt. In den Teilfinanzplänen sind die einzelnen Investitionen separat aufgeführt und erläutert.

Investitionsschwerpunkte bilden in diesem Jahr der Kindergartenneubau sowie die Neugestaltung des Schulhofes.

Die Ein- und Auszahlungen der einzelnen Investitionen werden nachstehend dargestellt:

### **Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung**

#### Produktgruppe 1110 Steuerung

*Einrichtung/Ausstattung* 2.000

Euro

*Einführung elektronisches Ratssystem: Tablets für Ratsmitglieder* 7.000

Euro

#### Produktgruppe 1122 Finanzverwaltung, Kasse

*Ausstattung/Geräte* 2.000

Euro

#### Produktgruppe 1124 Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement

*Anschaffung eines Smartboards für das Haus der Vereine (VHS)* 3.700

Euro



<i>Anschaffung eines Notstromaggregats für das Rathaus</i>	10.000
Euro	
<u>Produktgruppe 1125 Grünanlagen, Werkstätten, Fahrzeuge (Bauhof)</u>	
<i>Erstellung eines Anbaus an das bestehende Bauhofgebäude</i>	34.200
Euro	
<i>Anschaffung einer Palettengabel</i>	1.200
Euro	

<u>Produktgruppe 1126 Zentrale Dienstleistungen (Hauptamt)</u>	
<i>Ausstattung Hauptamt</i>	4.000
Euro	
<i>Erneuerung Aushangkasten</i>	12.000
Euro	

### Teilhaushalt 2: Sicherheit und Ordnung

<u>Produktgruppe 1260 Brandschutz</u>	
<i>Anschaffung eines Einsatztablets mit Software</i>	4.000
Euro	

### Teilhaushalt 3: Schulen

<u>Produktgruppe 2110 Grundschule</u>	
<i>Fördermittel Neugestaltung Schulhof</i>	20.000
Euro	
<i>Neugestaltung Schulhof</i>	160.000
Euro	
<i>Fördermittel Einrichtung Übergangsgruppe kommunaler Kindergarten im Schulgebäude</i>	32.000
Euro	
<i>Einrichtung Übergangsgruppe kommunaler Kindergarten im Schulgebäude</i>	170.000
Euro	
<i>Fördermittel Außenspielbereich Übergangsgruppe kommunaler Kindergarten</i>	7.000
Euro	
<i>Errichtung Außenspielbereich Übergangsgruppe kommunaler Kindergarten</i>	
58.000 Euro	
<i>Einbau von Schallschutztüren</i>	2.500
Euro	
<i>Ausstattung Lernoase</i>	6.400
Euro	

### Teilhaushalt 4: Sport, Kultur und Soziales

Produktgruppe 2810 Sonstige Kulturpflege  
*Investitionszuschuss Narrengesellschaft*  
 2.400 Euro

Produktgruppe 3140 Soziale Einrichtungen  
*Zuschuss Sanierung Bräuhausgasse 5*  
 220.000 Euro

Produktgruppe 3650 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

<i>Fördermittel Kindergartenneubau</i>	505.000
Euro	
<i>Baumaßnahme Kindergartenneubau</i>	5.400.000
Euro	
<u>Produktgruppe 4210 Förderung des Sports</u>	
<i>Sonderinvestitionszuschuss Sportverein</i>	
5.000 Euro	
<u>Produktgruppe 4241 Sportstätten</u>	
<i>Fördermittel Neuanlage Parkplätze</i>	6.500
Euro	
<i>Neuanlage Parkplätze</i>	62.100 Euro

## Teilhaushalt 5: Bauen und Umwelt

### Produktgruppe 5520 Gewässerschutz, Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen

*Herstellung einer Einstaumöglichkeit am Kirchplatz* 30.000  
Euro

*Brückensanierungen*  
50.000 Euro

### Produktgruppe 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen

*Herstellung von Grabeinfassungen für ein neues Urnengrabfeld* 4.000  
Euro

*Planungskosten und Umsetzung Kleinmaßnahmen*  
15.000 Euro

## Teilhaushalt 6: Wirtschaft und Tourismus

### Produktgruppe 5730 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

*Veräußerung Sachvermögen* 130.000  
Euro

*Grunderwerb* 130.000  
Euro

---

Die Übersicht des Gesamtfinanzaushalts zeigt, dass die Investitionen in diesem Jahr zu einem Großteil ohne oder mit nur geringen Fördermitteln finanziert werden müssen. Um die Investitionen dennoch realisieren zu können, sind wir auf eine Kreditaufnahme angewiesen.

**Für das Jahr 2024 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 4,9 Mio. Euro erforderlich.**

### Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses:

vorläufiges ordentliches Ergebnis 31.12.2020:	+52.413 Euro
vorläufiges ordentliches Ergebnis 31.12.2021:	+234.000 Euro
vorläufiges ordentliches Ergebnis 31.12.2022:	+5.100.000 Euro
<u>vorläufiges ordentliches Ergebnis 31.12.2023:</u>	<u>+400.000 Euro</u>
Zwischenstand zum 01.01.2024:	+5.786.413 Euro
Entnahme aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 2024:	-239.800 Euro
<b>Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2024:</b>	<b>+5.546.613 Euro</b>

### Schuldenstand

Der Schuldenstand des Gemeindehaushalts beträgt zum 31.12.2024  
5.567.450 Euro = 2.427 Euro/Einwohner (2.294 Einwohner)

Darlehensaufnahme 2014: 600.000 Euro für die energetische Sanierung der Schulgebäude  
Darlehensaufnahme 2021: 615.000 Euro für Beteiligungsmodell „EnBW vernetzt“  
Darlehensaufnahme 2022: 262.500 Euro für den Ankauf einer Flüchtlingsunterkunft  
Darlehensaufnahme 2024: 4,9 Mio. Euro für die Finanzierung des Kindergartenneubaus

### 3. Finanzplanung (2025-2027)

Entwicklung der veranschlagten ordentlichen Ergebnisse im Ergebnishaushalt:

2025	2026	2027
+ 176.700 Euro	- 80.400 Euro	- 126.900 Euro

Ab dem Jahr 2026 ist der Betrieb des kommunalen Kindergartens mit zwei Ü3- und einer U3-Gruppe anhand von Vergleichszahlen der kirchlichen Einrichtung beispielhaft dargestellt. Jedoch weisen diese Zahlen gewisse Unsicherheiten auf. Die Aufrechterhaltung unseres Lehrschwimmbeckens dürfte damit finanziell wohl nicht mehr vertretbar sein. Die Aufstellung eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts ist mit den aktuellen finanziellen Begebenheiten ab der Inbetriebnahme der Einrichtung und trotz der Einsparungen durch die Schließung des Bades zunächst nicht mehr möglich. Die Fehlbeträge der einzelnen Haushaltsjahre können jedoch über Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses vergangener Haushaltsjahre ausgeglichen und der Haushaltsausgleich damit erreicht werden.

Entwicklung der veranschlagten Änderungen der Finanzmittelbestände zum Jahresende im Finanzhaushalt:

2025	2026	2027
+ 310.000 Euro	- 82.700 Euro	- 132.400 Euro

Die Schuldentilgung beträgt:

2025	2026	2027
351.300 Euro	209.200 Euro	209.200 Euro

Diese betrifft das 2014 aufgenommene KfW-Darlehen von 600.000 Euro für die energetische Schulsanierung (Stand 01.01.2024: 281.580 Euro). Die Laufzeit dieses Darlehens beträgt 20 Jahre, die jährliche Tilgung 30.000 Euro, der Festzinssatz 0,1 % für 10 Jahre. Des Weiteren wurde im Jahr 2021 eine Kreditaufnahme in Höhe von 615.000 Euro für die Finanzierung der „EnBW vernetzt“-Beteiligung getätigt. Die Darlehenslaufzeit beträgt lediglich vier Jahre, die jährliche Tilgung 153.750 Euro. Hierbei handelt es sich zudem um einen Null-Prozent-Kredit. Im Haushaltsjahr 2022 wurde für den Ankauf einer Flüchtlingsunterkunft ein Kredit bei der KfW in Höhe von 262.500 Euro aufgenommen. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit drei tilgungsfreie Jahre. Der Zinssatz beträgt 1,32 %. Im Haushaltsjahr 2024 ist eine Kreditaufnahme von 4,9 Mio. Euro für die Finanzierung des Kindergartenneubaus eingeplant. Für das Darlehen wird eine Laufzeit von 30 Jahren angestrebt. Es wird von einem Zinssatz in Höhe von etwa 3 % ausgegangen.

Die Zahlungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushalts werden neben den Zuschüssen dringend benötigt, um die anstehenden Maßnahmen finanzieren zu können (insbesondere Ausbau der Kinderbetreuung). Hier können wir erfreulicherweise im gesamten Finanzplanungszeitraums einen Überschuss verzeichnen. Nach dem Kindergartenneubau ist im Finanzplanungszeitraum keine weitere Kreditaufnahme eingeplant, jedoch sind die Investitionen auch auf ein Mindestmaß reduziert. Der deutliche Anstieg der Verschuldung im Kernhaushalt zeigt, welche finanzielle Auswirkung die Maßnahme Kindergartenneubau (Größenordnung derzeit etwa 5,6 Mio. Euro) mit sich bringt. Des Weiteren belastet uns die neue Einrichtung

nachhaltig im laufenden Ergebnishaushalt. Durch die immense Personalkostensteigerung werden weitere Sparmaßnahmen notwendig sein, um einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weist nach der Finanzplanung Ende 2027 einen Stand von +5.516.013 Euro auf.

Die Finanzplanung hat keinen verbindlichen Charakter, sie muss jährlich den geänderten Verhältnissen angepasst bzw. neu aufgestellt werden.

### Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2025-2027

<b>Einzahlungen aus Investitionszuwendungen</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Neubau Kommunalen Kindergarten	125.000 €		
<b>Summe:</b>	<b>125.000 €</b>		
<b>Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Einrichtung/Ausstattung Finanzverwaltung	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Einrichtung/Ausstattung Zentrale Dienstleistungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Einrichtung/Ausstattung Feuerwehr	13.000 €		
Einrichtung/Ausstattung Schule	1.200 €		
Neubau Kommunalen Kindergarten	250.000 €		
Neugestaltung Friedhof	15.000 €	15.000 €	15.000 €
<b>Summe:</b>	<b>285.200 €</b>	<b>21.000 €</b>	<b>21.000 €</b>
<b>Finanzierungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-160.200 €</b>	<b>-21.000 €</b>	<b>-21.000 €</b>
zzgl. Auszahlung für Kredittilgung	-351.300 €	-209.200 €	-209.200 €
<b>Finanzierungsmittelsaldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-511.500 €</b>	<b>-230.200 €</b>	<b>-230.200 €</b>
<i>Finanzierung durch:</i>			
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	+406.100 €	+147.500 €	+97.800 €
Einzahlung aus der Veräußerung von Fin.verm.	+415.400 €		
Einzahlung aus Kreditaufnahme			
<b>Änderung der liquiden Mittel:</b>	<b>+310.000 €</b>	<b>-82.700 €</b>	<b>-132.400 €</b>

## Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach dem Finanzplan 2025 - 2027

<b>Stand 01.01.2025:</b>	<b>+5.546.613 €</b>
Zuführung 2025:	<b>176.700 €</b>
Entnahme 2025:	<b>0 €</b>
<b>Stand 31.12.2025:</b>	<b>+5.723.313 €</b>
Zuführung 2026:	<b>0 €</b>
Entnahme 2026:	<b>80.400 €</b>
<b>Stand 31.12.2026:</b>	<b>+5.642.913 €</b>
Zuführung 2027:	<b>0 €</b>
Entnahme 2027:	<b>126.900 €</b>
<b>Stand 31.12.2027:</b>	<b>+5.516.013 €</b>

Damit kann der Ausgleich negativer Ergebnisse in den nächsten Jahren gewährleistet werden.

## Entwicklung der Liquidität nach dem Finanzplan 2023 - 2027

	<b>2023 (vorläufig)</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Anfangsbestand		800.000 €	257.900 €	567.900 €	485.200 €
Veränderung		-542.100 €	+310.000 €	-82.700 €	-132.400 €
Endbestand	800.000 €	257.900 €	567.900 €	485.200 €	352.800 €

## Schuldenentwicklung nach dem Finanzplan 2023 - 2027 -ohne Eigenbetriebe-

<b>Jahr</b>	<b>Kredit- aufnahme</b>	<b>Tilgung</b>	<b>Stand</b>	<b>Stand</b>
<u>Stand 31.12.2023</u> <b>851.580</b>			<b>31.12.</b>	je Einwohner (2.294)
<b>2024</b>	4.900.000 €	184.100 €	<b>5.567.480 €</b>	2.427 €
<b>2025</b>		351.300 €	<b>5.216.180 €</b>	2.274 €
<b>2026</b>		209.200 €	<b>5.006.980 €</b>	2.183 €
<b>2027</b>		209.200 €	<b>4.797.780 €</b>	2.091 €



---

---

# Wirtschaftsplan 2024

- Eigenbetrieb Wasserversorgung -

## 1. Ergebnisse der Vorjahre

Der Verlustvortrag beträgt laut Abschluss 2021 zum 01.01.2022 40.088 Euro

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 liegt noch nicht vor.

Nach dem vorläufigen Abschluss ergibt sich ein Gewinn von ca. 17.000 Euro (laut Plan Gewinn von 1.600 Euro).

Der verbleibende voraussichtliche Verlustvortrag beträgt zum 01.01.2023 somit voraussichtlich ca.:  
23.088 Euro

Das um 15.400 Euro gegenüber dem Plan 2022 verbesserte Ergebnis ergibt sich insbesondere durch Einsparungen in der Unterhaltung des Rohrnetzes und der Anlagen.

**Die Wasserverbrauchgebühr betrug seit 01.01.2021 1,50 Euro/cbm und wurde zum 01.01.2023 auf 2,10 Euro/cbm erhöht.**

## 2. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan 2024 hat ein Volumen von **207.900 Euro** (Vorjahr: 229.100 Euro). Es ist ein Gewinn in Höhe von 8.000 Euro eingeplant.

## 3. Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan 2024 hat ein Volumen von **386.500 Euro** (Vorjahr 694.400 Euro).

Es sind folgende Auszahlungen vorgesehen:

Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit 108.800 Euro

Erwerb von beweglichen Sachen 10.000 Euro

Wasserzähler 2.000 Euro

Grundstücksanschlüsse und Hydranten 2.500 Euro

Neubau Wasserleitung Ortsrand bis Häldele 130.000 Euro

Erneuerung Wasserleitung Teilstück Parkweg 45.000 Euro

Neubau Wasserleitung Ziegelweg (Bereich Schulhof) 40.000 Euro

Kredittilgungen Euro	39.200
Kreditzinsen 6.400 Euro	
Änderung des Finanzierungsmittelbestands <u>Euro</u>	<u>2.600</u>
<b>386.500 Euro</b>	

#### Finanzierung des Liquiditätsplans:

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Euro	184.000
Fremddarlehen Euro	200.000
Wasserversorgungsbeiträge und Kostenersätze Hausanschlüsse <u>Euro</u>	<u>2.500</u>

**386.500 Euro**

#### Schuldenstand

	<b>Inneres Darlehen von der Gemeinde</b>	<b>Fremddarlehen, Kreditmarkt</b>
Stand 01.01.2024:	0 Euro	218.979 Euro
Aufnahme 2024:	0 Euro	200.000 Euro
Tilgung 2024:	0 Euro	39.259 Euro
<b>Stand 31.12.2024:</b>	<b>0 Euro</b>	<b>379.720 Euro</b>

Nachrichtlich: Investitionen 1998-2023: **ca. 1,7 Mio. Euro**  
(ohne BG Unter der Halde und Oberdischingen Nord)

#### **4. Finanzplanung 2025-2027**

Die Aufwendungen im Erfolgsplan bis 2027 erhöhen sich in der Summe gegenüber 2024. Die Veränderungen in diesem Bereich sind hauptsächlich auf die Unterhaltungen des Rohrnetzes und die Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten zurückzuführen. Jedoch kann die Position für die Unterhaltungsaufwendungen des Rohrnetzes (insbesondere die Rohrbrüche) im Voraus nicht genau abgeschätzt werden. Je nach Anzahl und Art können die Kosten hierfür von Jahr zu Jahr deutlich schwanken und dementsprechend die Jahresergebnisse beeinflussen. Sofern die Erträge auf dem derzeitigen Niveau verbleiben wird sich im Jahr 2025 ein Verlust von 800 Euro und in den Jahren 2026 und 2027 Gewinne in Höhe von 1.400 bzw. 3.900 Euro ergeben.

Ab 2025 erhöhen sich unsere Zinsaufwendungen im Erfolgsplan um etwa 5.000 Euro. Zur Finanzierung der Maßnahmen Neubau Wasserleitung Häldele, Erneuerung Teilstück Wasserleitung Parkweg und Neubau Wasserleitung Ziegelweg (bei der Schule) ist im Jahr 2024 eine Kreditaufnahme erforderlich. Wir müssen die finanziellen Möglichkeiten im Bereich der Wasserversorgung sehr genau beobachten. Zuschüsse gibt es im Bereich Wasser leider nur für wenige bestimmte Maßnahmen. Größere Maßnahmen sind deshalb nach dem derzeitigen Stand nur mit Aufnahme neuer Kredite möglich.

**Aus heutiger Sicht kann die Wasserverbrauchsgebühr kurz- bis mittelfristig in der zum 01.01.2023 festgelegten Höhe von 2,10 Euro/cbm verbleiben.**

Geplante Investitionen des Liquiditätsplans:

**2025**

Erwerb von beweglichen Sachen	1.000 Euro
Wasserzähler	8.200 Euro
Grundstücksanschlüsse, Hydranten	2.500 Euro

**2026**

Erwerb von beweglichen Sachen	1.000 Euro
Wasserzähler	1.000 Euro
Grundstücksanschlüsse, Hydranten	2.500 Euro

**2027**

Erwerb von beweglichen Sachen	1.000 Euro
Wasserzähler	3.500 Euro
Grundstücksanschlüsse, Hydranten	2.500 Euro
Erneuerung Wasserleitung Parkweg	181.500 Euro

Die (kleineren) Investitionen und die Schuldentilgungen 2025 bis 2027 können aus den Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden. Für die Realisierung der Erneuerung der Wasserleitung im Parkweg ist im Jahr 2027 eine Kreditaufnahme in Höhe von 180.000 Euro eingeplant.

Voraussichtlicher Schuldenstand zum 31.12.2027: 491.903 Euro  
(31.12.2024: 379.720 Euro)

**Die Finanzplanung hat keinen verbindlichen Charakter, sie ist jährlich den geänderten Verhältnissen anzupassen und neu aufzustellen.**

# Wirtschaftsplan 2024

- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung -

## 1. Ergebnisse der Vorjahre

Der Verlustvortrag beträgt laut Abschluss 2021 zum 01.01.2022	57.200 Euro
Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 liegt noch nicht vor.	
Nach dem vorläufigen Abschluss ergibt sich ein Gewinn von ca. Euro (laut Plan Gewinn von 54.300 Euro)	55.200
Der voraussichtliche Verlustvortrag beträgt zum 01.01.2023 somit ca.:	2.000 Euro

Damit weicht das vorläufige Ergebnis um lediglich 900 Euro von der Planung des Jahres 2022 ab.

**Die Schmutzwassergebühr betrug seit 01.01.2023 3,00 Euro/cbm und die Niederschlagswassergebühr 0,95 Euro/m<sup>2</sup>. Die Gebühren wurde zum 01.01.2024 auf 3,10 Euro/cbm bzw. 1,00 Euro/m<sup>2</sup> erhöht.**

## 2. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan 2024 hat ein Volumen von **631.500 Euro** (Vorjahr: 625.200 Euro). Es ist ein Verlust in Höhe von 37.100 Euro eingeplant.

## 3. Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan 2024 hat ein Volumen von **710.200 Euro** (Vorjahr: 1.588.800 Euro).

Es sind folgende Auszahlungen vorgesehen:

Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Euro	269.600
Kostenanteile Investitionen Kläranlage Erbach Euro (Erwerb von beweglichen Sachen, Pultdachhalle mit PV, Sanierung NKB 1, Schneckenanierung, Vermögensumlage ZV Klärschlammverwertung)	85.500
Grundstücksanschlüsse Euro	5.000
Verbesserung Kanalhydraulik Parkweg Euro	90.000
Leitungsumschlüsse/neue Schächte Euro	50.000
Kredittilgungen Euro	148.300

Kreditzinsen  
93.500 Euro

Änderung des Finanzierungsmittelbestands  
Euro

-31.700

**710.200 Euro**

### Finanzierung des Liquiditätsplan:

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit 510.200  
Euro

Fremddarlehen  
200.000 Euro

**710.200 Euro**

### Schuldenstand

	<b>Inneres Darlehen von der Gemeinde</b>	<b>Fremddarlehen, Kreditmarkt</b>
Stand 01.01.2024:	0 Euro	2.533.317 Euro
Aufnahme 2024:	0 Euro	200.000 Euro
Tilgung 2024:	0 Euro	148.315 Euro
<b>Stand 31.12.2024:</b>	<b>0 Euro</b>	<b>2.585.002 Euro</b>

Nachrichtlich: Investitionen 1998-2023: ca. 7,5 Mio. Euro  
(ohne BG Unter der Halde und Oberdischingen Nord)

## **4. Finanzplanung 2025-2027**

Ab dem Jahr 2025 sind jeweils Kanalsanierungsmaßnahmen in geschlossenem Verfahren in Höhe von jährlich 100.000 Euro eingeplant. Dem stehen jedoch sinkende Zinsaufwendungen gegenüber. Es werden sich dennoch jährliche Verluste zwischen 21.100 und 35.500 Euro einstellen.

Es zeigt sich, dass insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung von Kanälen und Pumpwerken, vor allem aber für die Kanalsanierungsmaßnahmen (Ausfluss der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkontrollverordnung) bei gleichbleibender Gebührenhöhe voraussichtlich nicht mehr gedeckt werden können. Der Gesamtaufwand für die Eigenkontrollverordnung wurde nach der Auswertung aller Inspektionsabschnitte auf mehrere Hunderttausend Euro geschätzt. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse, wird die Kalkulation, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, jährlich überprüft und die Gebührenhöhe entsprechend angepasst.

### Geplante Investitionen

#### **2025**

Baumaßnahmen Kläranlage Erbach 25.600 Euro  
Grundstücksanschlüsse 5.000 Euro

#### **2026**

Baumaßnahmen Kläranlage Erbach 25.600 Euro  
Grundstücksanschlüsse 5.000 Euro

#### **2027**



Baumaßnahmen Kläranlage Erbach	25.600 Euro
Grundstücksanschlüsse	5.000 Euro

Die Baumaßnahmen der Kläranlage Erbach und die Grundstückanschlüsse können aus den Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden. Da im Finanzplanungszeitraum darüber hinaus keine größeren Investitionen eingeplant sind, werden voraussichtlich auch keine neuen Kreditaufnahmen erforderlich. Jedoch müssen die finanziellen Möglichkeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung sehr genau beobachtet werden. Zuschüsse gibt es im Bereich Abwasser leider nur für wenige bestimmte Maßnahmen. Größere Maßnahmen sind deshalb nach dem derzeitigen Stand nur mit Aufnahme neuer Kredite möglich.

Voraussichtlicher Schuldenstand zum 31.12.2027: 2.120.279 Euro  
(31.12.2024: 2.585.002 Euro)

**Die Finanzplanung hat keinen verbindlichen Charakter, sie ist jährlich den geänderten Verhältnissen anzupassen und neu aufzustellen.**

**Anlagen:**

Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Vorlagennummer: GR-2023-071  
Tagesordnungspunkt: 3  
Aktenzeichen: 022.32; 965.20  
Sachbearbeiter: Amann, Verena  
Status: öffentlich

## Beschlussvorlage

### Änderung der Steuerhebesätze zum 01.01.2024

Beratung und Beschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Hebesätze ab 01.01.2024 wie folgt:
  - a) Für die Grundsteuer A auf 370 % (bisher 320 %)
  - b) Für die Grundsteuer B auf 350 % (bisher 300 %)
  - c) Für die Gewerbesteuer auf 370 % (bisher 340 %)
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wie in der Anlage dargestellt bzw. in abgeänderter Form.

#### **Sachvortrag:**

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer erfolgt in der Regel im Rahmen der Haushaltssatzung für das betreffende Jahr. Nachdem die Haushaltssatzung 2024 nicht vor dem 01.01.2024 beschlossen sein wird, ist bei der Änderung der Hebesätze ab 2024 eine Hebesatzsatzung zu beschließen.

Die Hebesätze wurden letztmals zum 01.01.2007 aufgrund der Antragsstellung für einen Zuschuss aus dem Ausgleichstock für die Erneuerung der Brücken in der

Bachstraße und Wolfengasse auf die nach den Zuschussrichtlinien notwendige Höhe wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
  
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.  
der Steuermessbeträge

Die Steuermessbeträge werden sowohl bei der Grundsteuer als auch bei der Gewerbesteuer vom Finanzamt festgesetzt. Die Grundsteuer/Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Messbetrags mit dem Hebesatz.

Aktuell liegen die Gründe für die vorgeschlagenen Hebesatzerhöhungen jedoch anders als bei der letzten Veränderung 2007. § 80 II GemO verpflichtet die Gemeinden zu einer Erwirtschaftung des laufenden Ressourcenverbrauchs, sprich: der Ergebnishaushalt muss in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Seit der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2020 ist die Erreichung des Haushaltsausgleichs insbesondere aufgrund der Ausweisung der Abschreibungen deutlich schwieriger geworden. Der Kommunal- und Prüfungsdienst des Landratsamts Alb-Donau-Kreis hat bereits in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift hingewiesen und auf die Konsolidierung des Haushalts aufmerksam gemacht.

Des Weiteren sind im § 78 GemO die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung geregelt. Er sieht vor, dass die Gemeinden folgende Rangfolge bei der Einnahmehbeschaffung zu beachten haben:

1. Sonstige Erträge / sonstige Einnahmen (z. B. Mieten, Pachten, Zuschüsse, Zuwendungen)
2. Spezielle Entgelte (Gebühren oder Beiträge, die zweckgebunden sind)
3. Steuern
4. Kredite

Es zeigt sich, dass Gemeinden grundsätzlich vor der Inanspruchnahme von Krediten ihre Steuereinnahmen erhöhen sollen. Um hier bei zukünftigen Investitionen keine Probleme bei Kreditermächtigungen zu erhalten, hält die Verwaltung eine Erhöhung unserer Steuerhebesätze für unerlässlich.

Auszug Magazin „die:gemeinde“ des Gemeindetags Baden-Württemberg, Ausgabe September 2023:

*„Bei der Grundsteuer A haben 61 Gemeinden und Städte ihren Hebesatz angepasst, davon 60 im Rahmen einer Erhöhung, eine Gemeinde hat den Hebesatz abgesenkt. Das gleiche Bild zeichnet sich auch bei der Grundsteuer B ab, bei der 72 Gemeinden und Städte den Hebesatz nach oben ändern mussten, eine Gemeinde konnte den Hebesatz senken. Bei der Gewerbesteuer kam es bei 53 Gemeinden und Städten zu Hebesatzerhöhungen.*

*Die Anpassungen bei den Hebesätzen der Grundsteuer A reichen von einer Anhebung von wenigen Prozentpunkten bis hin zu 200 Prozentpunkten, wobei die Hälfte der Kommunen im Rahmen von bis zu 20 Prozentpunkten liegt. Eine Gemeinde hat den Hebesatz um 30 Prozentpunkte gesenkt.*

*Bei der Grundsteuer B zeichnet sich eine Spanne der Hebesatzerhöhungen von wenigen Prozentpunkten bis zu 100 Prozentpunkten ab, wobei die Hälfte eine Erhöhung um bis zu 25 Prozent vorgenommen hat, sprich der Median bei 20 Prozentpunkten liegt. Eine Gemeinde hat den Hebesatz um 30 Prozentpunkte gesenkt.*

*Der Gewerbesteuerhebesatz wurde mit einer Anpassung von wenigen Prozentpunkten bis zu 75 Prozentpunkten erhöht. Der Median liegt bei 15 Prozentpunkten.“*

### Grundsteuer – Status Quo

Für den in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz erheben die Gemeinden eine Grundsteuer.

Grundsteuer A: für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Grundsteuer B: für die sonstigen Grundstücke

Besteuerungsgrundlage ist der Einheitswert des Grundstücks. Dieser wird mit dem festgelegten Hebesatz vervielfältigt.

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungskraft einer Kommune z.B. beim Ausgleichsstock wird davon ausgegangen, dass Realsteuern mit folgenden Hebesätzen erhoben werden:

Grundsteuer A: 320 %

Grundsteuer B: 300 %

Gewerbesteuer: 340 %

Der Nachteil des bisherigen Grundsteuersystems liegt darin, dass der einmal festgestellte Einheitswert auf Dauer unverändert bleibt und die Wertentwicklung von Einkommen bzw. Grund- und Boden nicht berücksichtigt.

### Exkurs: Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswertverfahren für verfassungswidrig erklärt. Durch das Grundsteuerreformgesetz aus 2019 wurde eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Die Länder haben die Möglichkeit erhalten, mittels Landesgesetz vom Bundesgesetz abzuweichen. Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im Jahr

2020 ein eigenes Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) erlassen (Quelle: <https://grundsteuerreform.de/>).

Ab dem 01. Januar 2025 wird die Grundsteuer nach den neuen Richtlinien des LGrStG ermittelt, welche im Wesentlichen auf der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert basieren. Diese beiden Werte werden multipliziert und ergeben den Grundsteuerwert. Dieser wird nun mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) multipliziert. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, welcher die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer bildet. Bei Grundstücken, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Steuermesszahl um 30 Prozent gemindert und beträgt somit 0,91 Promille.

Nach wie vor wird der Steuermessbetrag durch das Finanzamt im Grundsteuerermesbescheid festgesetzt. Außerdem wird dieser weiterhin mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde multipliziert, wodurch sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.

Durch die Berechnung anhand der neuen Richtlinien wird es nach Aussagen des Gemeindetags zu Ausschlägen der Hebesätze in beide Richtungen kommen. Modellberechnungen haben gezeigt, dass bei einem niedrigen Bodenwertniveau einer Kommune im ländlichen Raum eine Hebesatzerhöhung um das Drei- bis Vierfache in Betracht kommt. In Ballungsräumen mit einem höheren Bodenniveau kann es hingegen zu einer Halbierung des bisherigen Hebesatzes kommen.

Unabhängig davon, ob es zu einer Hebesatzerhöhung oder zu einer Hebesatzsenkung kommen wird, verfestigt sich anhand der aktuellen Modellrechnungen und Abschätzungen vor allem die Erwartung einer erheblichen Entlastung des Sektors Gewerbe zu Lasten der Wohngrundstücke. Hierbei wird vermutlich vor allem das klassische Einfamilienhaus in Zukunft mehr an Grundsteuer bezahlen müssen. Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücke jedoch werden vermutlich weniger betroffen sein und teilweise sogar davon profitieren.

**Die aktuell vorgeschlagene Hebesatzerhöhung muss jedoch noch unabhängig von den Auswirkungen der Grundsteuerreform betrachtet werden. Für Oberdisingen können hier erst im Laufe des kommenden Jahres verlässliche Aussagen getroffen werden. Auch kann die Entscheidung für die neuen Hebesätze ab 2025 erst 2024 fallen.**

#### Entwicklung des Grundsteueraufkommens in Oberdisingen (in Euro)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Grdst A	18.494,18	18.244,92	18.167,09	16.464,73	17.812,00	17.763,00
Grdst B	154.434,66	158.127,51	167.128,29	171.725,51	180.960,00	173.153,00

#### Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Oberdisingen (in Euro)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gewerbesteuer	424.290,30	431.897,30	323.786,46	353.851,38	512.606,00	580.739,00

## Entwicklung des Haushaltsnettoeinkommens in Baden-Württemberg

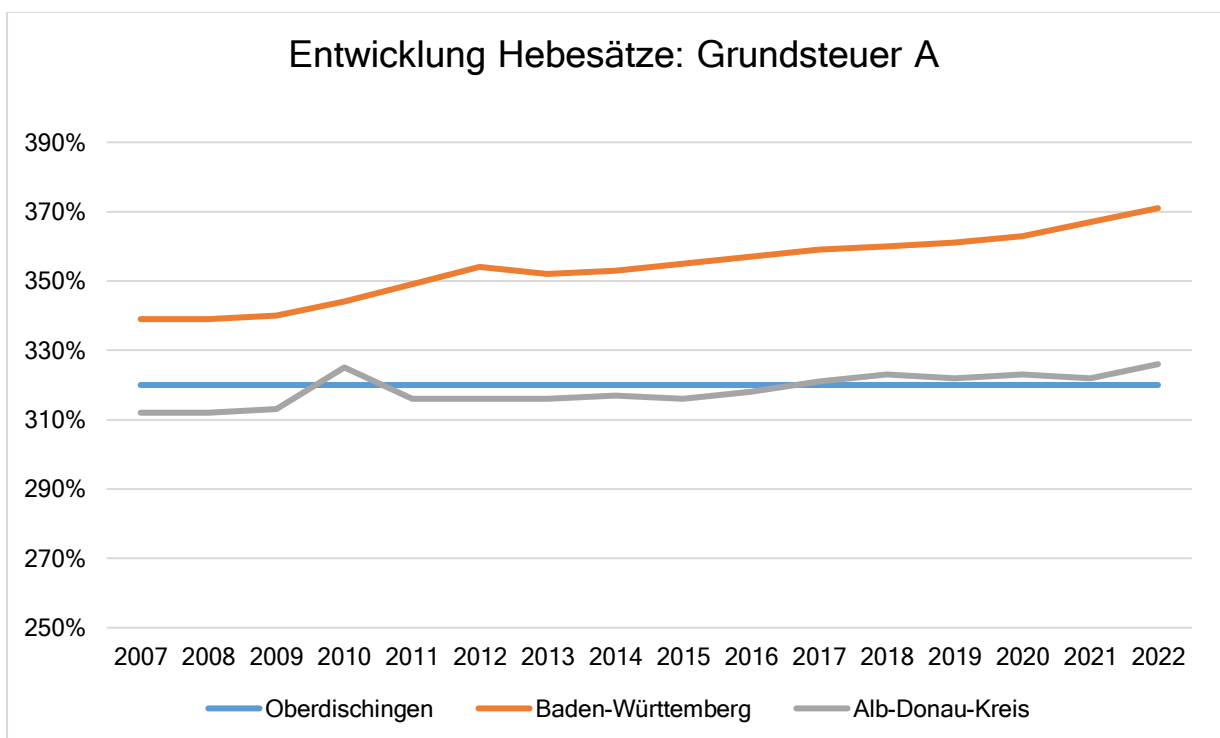
(Quelle: [https://www.statistik-bw.de/PrivHaushalte/EinAusgaben/EVS\\_NominReale\\_Einkommen.jsp](https://www.statistik-bw.de/PrivHaushalte/EinAusgaben/EVS_NominReale_Einkommen.jsp), eine Anpassung findet nur alle fünf Jahre statt)

	1998	2003	2008	2013	2018	2022*
Haushaltsnettoeinkommen pro Monat	2.904	3.152	3.329	3.525	4.144	4.222
Steigerung in %-Basis 1998		8,5 %	14,6 %	21,4 %	42,7 %	45,4 %

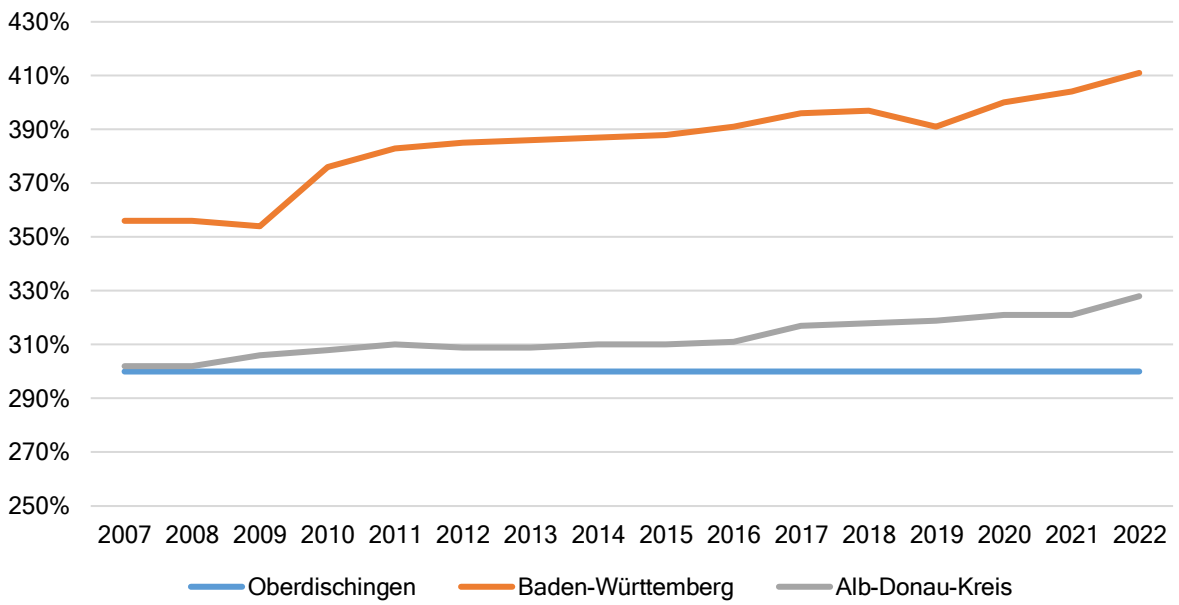
\* vorläufiger Wert (Quelle: STALA Baden-Württemberg)

## Entwicklung der Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze (Durchschnittshebesätze 2022)

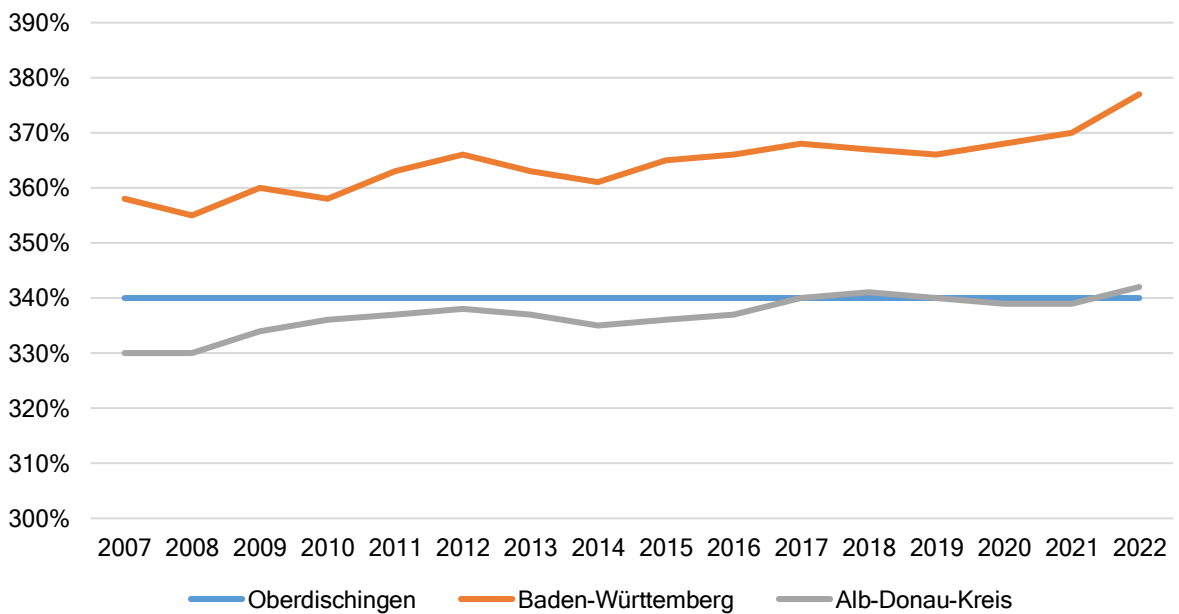
	Baden-Württemberg	Alb-Donau-Kreis	Oberdischingen
Grundsteuer A	371 %	326 %	320 %
Grundsteuer B	411 %	328 %	300 %
Gewerbesteuer	377 %	342 %	340 %



### Entwicklung Hebesätze: Grundsteuer B



### Entwicklung Hebesätze: Gewerbesteuer



## Auswirkungen einer Hebesatzerhöhung bei der Grund- und Gewerbesteuer

Eine Erhöhung der Grundsteuer A um 10 Prozentpunkte führt zu einer Mehreinnahme bei der Gemeinde von ca. 550 Euro. Dies bedeutet ein Plus für die Gemeinde und gleichzeitig eine Mehrbelastung für die Bürger. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass eine Erhöhung um 10 Prozentpunkte zu einer Mehrbelastung von etwa 3 % beim Bürger führt.

Bei der Grundsteuer B führt eine Erhöhung um 10 Prozentpunkte zu Mehreinnahmen von ca. 5.770 Euro und bei der Gewerbesteuer zu Mehreinnahmen von ca. 16.000 Euro.

### **Grundsteuer A**

<b>Hebesatz</b>	<b>Steuereinnahmen pro Jahr</b>	<b>Mehrertrag zu 320 %</b>	<b>Erhöhung zu 320 % (Mehrbelastung)</b>
320 %	17.763,00	0	0,00 %
330 %	18.318,09	555,09	3,12 %
340 %	18.873,19	1.110,19	6,25 %
350 %	19.428,28	1.665,28	9,37 %
360 %	19.983,38	2.220,38	12,50 %
370 %	20.538,47	2.775,47	15,63 %

### **Grundsteuer B**

<b>Hebesatz</b>	<b>Steuereinnahmen pro Jahr</b>	<b>Mehrertrag zu 300 %</b>	<b>Erhöhung zu 300 % (Mehrbelastung)</b>
300 %	173.153,00	0	0,00 %
310 %	178.924,77	5.771,77	3,33 %
320 %	184.696,53	11.543,53	6,67 %
330 %	190.468,30	17.315,30	10,00 %
340 %	196.240,07	23.087,07	13,33 %
350 %	202.011,83	28.858,83	16,67 %

### **Gewerbesteuer**

<b>Hebesatz</b>	<b>Steuereinnahmen pro Jahr</b>	<b>Mehrertrag zu 340 %</b>	<b>Erhöhung zu 340 % (Mehrbelastung)</b>
340 %	550.000,00	0	0,00 %
350 %	566.176,47	16.176,47	2,94 %
360 %	582.352,94	32.352,94	5,88 %
370 %	598.529,41	48.529,41	8,82 %
380 %	614.705,88	64.705,88	11,76 %
390 %	630.882,35	80.882,35	14,71 %



Unter Berücksichtigung der oben genannten Mehreinnahmen von insgesamt ca. 80.100 Euro entwickeln sich die ordentlichen Ergebnisse der Ergebnishaushalte 2024-2027 wie folgt:

Haushaltsjahr 2024:	-239.800 Euro
Haushaltsjahr 2025:	+176.700 Euro
Haushaltsjahr 2026:	-80.400 Euro
Haushaltsjahr 2027:	-126.900 Euro

**Anlagen:**

Auswirkungen auf Haushalt - mit\_ohne Kiga

<b>Hebesätze Kommunen im Alb-Donau-Kreis</b>					
	<b>Grundsteuer A</b>	<b>Grundsteuer B</b>	<b>Gewerbsteuer</b>	<b>letzte Änderung</b>	<b>Einwohner</b>
Allmendingen	320%	300%	340%	2005	4.544
Altheim	300%	280%	340%	2005	620
Altheim (Alb)	350%	350%	350%	01.01.2022	1.722
Amstetten	320%	300%	340%	01.01.2012	4.038
Asselfingen	330%	310%	340%	2005	1.065
Ballendorf	350%	330%	340%	2005	640
Balzheim	300%	290%	330%	--	2.081
Beimerstetten	320%	300%	340%	2014	2.510
Berghülen	350%	330%	370%	2016	1.977
Bernstadt	330%	350%	340%	2004	2.260
Blaubeuren	335%	335%	345%	Anfang 2017	12.388
Blaustein	360%	360%	350%	Anfang 2020	16.221
Börslingen	330%	310%	340%	2005	166
Breitingen	330%	330%	340%	2005	353
Dietenheim	320%	325%	340%	2010/2023	6.794
Dornstadt	320%	300%	340%	Anfang 2006	8.720
Ehingen (Donau)	310%	350%	340%	Anfang 2023	26.296
Emeringen	320%	300%	340%	01.01.2009	142
Emerkingen	330%	310%	340%	2005	855
Erbach	350%	330%	340%	Anfang 2023	13.704
Griesingen	320%	300%	340%	Anfang 2007	1.033
Grundsheim	320%	300%	340%	01.01.2009	218
Hausen am Bussen	320%	310%	340%	01.01.2005	251
Heroldstatt	320%	300%	340%	2020/2020/2024	2.854
Holzkirch	330%	310%	340%	2005	258
Hüttisheim	320%	300%	340%	01.01.2022	1.484
Illerkirchberg	340%	340%	350%	01.01.2022	4.844
Illerrieden	350%	350%	340%	01.01.2016	3.360
Laichingen	375%	375%	365%	01.01.2017	11.846
Langenau	340%	340%	340%	01.01.2022	15.384
Lauterach	350%	350%	350%	01.01.2022	576
Lonsee	370%	350%	340%	01.01.2022	5.106
Merklingen	320%	300%	340%	2020	2.025
Munderkingen	350%	400%	340%	01.01.2020	5.430
Neenstetten	330%	310%	340%	2004	838
Nellingen	320%	350%	340%	2021	2.058
Nerenstetten	330%	310%	340%	2005	340
Oberdischingen	320%	300%	340%	2007	2.178
Obermarchtal	320%	300%	340%	01.01.2009	1.298
Oberstadion	320%	310%	340%	01.01.2009	1.577
Öllingen	330%	310%	340%	2005	540
Öpfingen	320%	300%	340%	Anfang 2007	2.393
Rammingen	330%	310%	340%	2004	1.322
Rechtenstein	320%	300%	340%	01.01.2009	297
Rottenacker	320%	310%	340%	01.01.2009	2.205
Schelkingen	390%	390%	370%	2022	6.880
Schnürpflingen	340%	340%	350%	01.01.2022	1.443
Setzingen	330%	350%	340%	2004	699
Staig	340%	340%	350%	01.01.2022	3.232
Untermarchtal	320%	300%	340%	01.01.2009	857
Unterstadion	320%	310%	340%	01.01.2009	781
Unterwachingen	320%	310%	340%	01.01.2009	201
Weidenstetten	320%	300%	340%	2009	1.403
Westerheim	320%	300%	340%	2006/2011/2020	3.040
Westerstetten	320%	300%	340%	01.01.2022	2.214



**Gemeinde Oberdischingen  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung) der Gemeinde Oberdischingen vom 12.12.2023**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde Oberdischingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2  
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

**§  
3  
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024. Aufgrund der Veränderung der Messbeträge durch die Reform der Grundsteuer gelten die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B befristet bis zum 31.12.2024. Ebenso gilt auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer zunächst nur bis zum 31.12.2024. Im Laufe des Jahres 2024 wird der Gemeinderat erneut über die Höhe der Hebesätze ab dem 01.01.2025 beraten.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberdischingen, den 12.12.2023

Friedrich Nägele  
Bürgermeister

Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Vorlagennummer: GR-2023-072  
Tagesordnungspunkt: 4  
Aktenzeichen: 024.10; 022.32  
Sachbearbeiter: Scheible, Kerstin  
Status: öffentlich

## Beschlussvorlage

**Bürgermeisterwahl**  
**hier: Festlegungen zur Durchführung der Wahl**

Beratung und Beschluss

### Beschlussvorschlag:

1. Der Wahltermin wird gem. § 47 Abs. 1 GemO auf Sonntag, 03. März 2024, der Termin für eine evtl. erforderliche Stichwahl (§ 45 Abs. 2 GemO) auf Sonntag, 17. März 2023 festgelegt.
2. Die Stelle des Bürgermeisters wird gem. § 47 Abs. 2 GemO am Freitag, 15. Dezember 2023 im Staatsanzeiger ausgeschrieben. Der gleichlautende Ausschreibungstext wird am Donnerstag, 21. Dezember 2023 im Amtsblatt bekannt gemacht. Weiter wird die Ausschreibung in den Ausgaben der SWP und der Schwäbischen Zeitung am Samstag, 16. Dezember 2023 veröffentlicht. Die Ausschreibung ist in der beiliegenden Textform vorzunehmen.
3. Das Ende der Einreichungsfrist wird gem. § 10 Abs. 1 KomWG und § 20 Abs. 1 KomWO auf Montag, 05. Februar 2024, 18.00 Uhr, festgesetzt.
4. Die Wahlzeit wird entsprechend den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes auf die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.
5. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.
6. Als Wahlraum wird der Sitzungssaal im Erdgeschoss des Rathauses, Schloßplatz 9, festgelegt. Die Briefwahl findet im Haus der Vereine, Schloßplatz 8, statt.

7. Der Gemeindevwahlausschuss wird gem. § 11 KomWG und § 21 KomWO wie folgt gebildet:

<b><u>1. Vorsitzender:</u></b>	Bürgermeister Friedrich Nägele
<b><u>1. Stellv. Vorsitzender:</u></b>	1. Stv. Bürgermeister Werner Kreitmeier
<b><u>2. Stellv. Vorsitzender:</u></b>	2. Stv. Bürgermeister Thomas Oswald
<b><u>Beisitzer:</u></b>	2 zu benennende Gemeinderäte
<b><u>stellv. Beisitzer:</u></b>	2 zu benennende Gemeinderäte
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Fr. Nicole Haas Stv. Heike Breitenmoser

8. Der Gemeindevwahlausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahr und stellt das Briefwahlergebnis fest (§ 14 Abs. 3 KomWG).

9. **Bewerbervorstellung**

9.1 Der Gemeinderat beschließt gem. § 47 Abs. 2 der GemO, den zugelassenen Bewerbern für die Bürgermeisterwahl am 03.03.2024 Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

9.2 Als Termin für die Bewerbervorstellung wird Freitag, 23. Februar 2024, 19.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Oberdisingen festgelegt.

9.3 Folgender Ablauf, bzw. folgende Regeln werden festgelegt:

- 9.3.1 Alle Bewerber werden zu Beginn der Veranstaltung auf dem Podium durch Bürgermeister Friedrich Nägele in der festgelegten Reihenfolge auf dem Stimmzettel namentlich vorgestellt.
- 9.3.2 Die Bewerber erhalten eine Redezeit von 15 Minuten. Die Reihenfolge der Einzelvorstellungen richtet sich nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
- 9.3.3 Nach der Vorstellung durch den Bürgermeister verbleibt der erste Bewerber in der Halle. Die weiteren Bewerber begeben sich in den Mehrzweckraum, wohin sich die Bewerber auch nach Ihrer Einzelvorstellung begeben, sodass immer nur ein Bewerber in der Halle ist.
- 9.3.4 Nach Abschluss der Runde der Einzelvorstellungen begeben sich alle Bewerber auf das Podium. Die Besucher der Veranstaltung erhalten dann die Gelegenheit, Fragen an einzelne, mehrere oder alle Bewerber zu stellen. Diese Frageunde, die zeitlich nicht begrenzt ist, moderiert der Bürgermeister zusammen mit dem 1 Stv. Bürgermeister Werner Kreitmeier.

Eine Bewirtung soll nicht stattfinden. In der Halle wird eine Konzertbestuhlung angeordnet.

## **Sachvortrag:**

Nach dem vorzeitigen Ausscheiden von Bürgermeister Friedrich Nägele zum **31.05.2024** müssen zur Durchführung der anstehenden Bürgermeisterwahl **verschiedene Beschlüsse zur Terminierung und Organisation der Wahl** vom Gemeinderat gefasst werden.

Die Gemeinde Oberdischingen hatte nach der amtlichen Fortschreibung der Einwohnerzahl auf der Grundlage der für die Wahl maßgebenden Volkszählung 1987 (§ 143 Gemeindeordnung i.V. mit Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften v. 16.4.2013) zum 30.9.2022 **2.274 Einwohner**.

Weil die Einwohnerzahl über 2.000 Einwohner liegt ist der Bürgermeister nach § 42 Abs. 2 GemO i.V.m. § 5 der Hauptsatzung kraft Gesetzes **hauptamtlicher Beamter** auf Zeit. Nur bei einer Einwohnerzahl zwischen 500-2.000 Einwohnern hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Stelle entweder ehrenamtlich oder hauptamtlich festzulegen.

## **1. Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl**

Der **Wahltag** ist nach § 2 Abs. 3 S. 1 KomWG i.V.m. § 47 Abs. 1 GemO auf einen Sonntag frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle (01.06.2024) festzulegen (möglicher Zeitraum somit März – April 2024).

Wahltag können nach § 47 Abs. 1 GemO i.V. mit § 2 Abs. 2 u. 3 KomWG **nicht** an gesetzlichen Feiertagen wie z. B. Tag der Deutschen Einheit (3.10.), der Totengedenktag (21.11.) und der Volkstrauertag (14.11.) sein.

Nachdem am 09.06.2024 die Europa- und Kommunalwahlen stattfindet, sollte der Wahltermin für die Bürgermeisterwahl möglichst frühzeitig im Wahlzeitraum festgesetzt werden, um keine Überschneidungen mit der Briefwahl und sonstigen Wahlabläufen zu haben.

Alle übrigen Fristen/Termine richten sich nach dem Termin des Wahltags.

## **Vorschlag: Sonntag, 03. März 2024**

Weiter ist der **Tag der Stichwahl** (für einen evtl. 2. Wahlgang) festzulegen. Diese Stichwahl findet statt, wenn bei der (1.) Wahl keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der insg. abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Eine evtl. notwendige Stichwahl ist frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der ersten Wahl durchzuführen (§ 45 Abs. 2 GemO).

Zu beachten ist dabei, dass für den Fall einer Stichwahl umfangreiche Tätigkeiten anstehen und Fristen beachtet werden müssen. Nachdem aber die Osterferien anstehen, sollte der Tag für die Stichwahl bereits nach 2 Wochen nach der Wahl abgehalten werden.

## **Vorschlag: Sonntag, 17. März 2024**



## 2. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung der Stelle muss spätestens zwei Monate vor dem Wahltag erfolgen (§ 47 Abs. 2 GemO). Üblicherweise wird diese Ausschreibung nicht am letztmöglichen Termin (wäre der 03.01.2024), sondern bereits 1-2 Wochen vorher durchgeführt (auch für den Fall einer evtl. notwendigen Berichtigung der Ausschreibung).

Die Stelle des Bürgermeisters muss einmal im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Erscheinungstag jeweils freitags/wöchentlich) ausgeschrieben werden.

### **Vorschlag: Staatsanzeiger vom Freitag, 15. Dezember 2023**

Durch Einrücken des gleichlautenden Textes ins Amtsblatt der Gemeinde ist die Bevölkerung zu unterrichten.

### **Vorschlag: Amtsblattausgabe Donnerstag, 21. Dezember 2023**

(nur informativ, maßgebend ist die Veröffentlichung im Staatsanzeiger, gleichzeitig Beginn der Bewerbungsfrist ein Tag nach der Veröffentlichung).

Um einen möglichst großen Bewerberkreis zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor den Ausschreibungstext zusätzlich in der SWP und Schwäbischen Zeitung im Stellenmarkt zu inserieren.

### **Vorschlag: Zeitungen Samstag, 16. Dezember 2023**

Der Entwurf des Ausschreibungstextes liegt der Beratungsunterlage bei.

## 3. Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Bewerbungen für die Wahl können ab dem Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger (15.12.2023), also **ab 16.12.2023** eingereicht werden.

Das Ende der Einreichungsfrist für die „Hauptwahl“ kann frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (Montag, 05.02.2024) festgelegt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG, § 20 Abs. 1 KomWO).

**Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 KomWG).**

### **Vorschlag: Ende der Einreichungsfrist Montag, 05.02.2024**

#### 4. Festsetzung der Wahlzeit

Die Wahlzeit ist in der gesetzlich festgelegten Form von **8.00 bis 18.00 Uhr** festzusetzen. Alternativmöglichkeiten sind auf die Gemeinde Oberdisingen nicht anwendbar (§ 20 KomWG).

#### 5. Bildung eines Wahlbezirks

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, wie bisher wieder **einen** Wahlbezirk zu bilden.

#### 6. Bestimmung des Wahlraumes

Wie bei den bisherigen Wahlen wird vorgeschlagen als Wahlraum den **Sitzungssaal im EG des Rathauses, Schloßplatz 9**, zu bestimmen. Die Auszählung der **Briefwahl** soll im **Haus der Vereine, Schloßplatz 8**, vorgenommen werden.

#### 7. Bildung des Gemeindewahlausschusses / Wahlvorstandes

Der Gemeindewahlausschuss (gleichzeitig Wahlvorstand) besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem (kraft Gesetzes) und mindestens 2 Beisitzern, die **vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten** zu bestimmen sind.

Es wird vorgeschlagen, jeweils 3 Beisitzer und deren Stellvertreter und zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden in den Gemeindewahlausschuss zu berufen.

Der Schriftführer/ die Schriftführerin wird vom Bürgermeister aus den Beisitzern /stv. Beisitzern oder aus anderen Wahlberechtigten oder aus Gemeindebediensteten bestellt.

Die Hilfskräfte werden ebenfalls vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten bestellt.

#### Vorschlag:

<b><u>1. Vorsitzender:</u></b>	<b>Bürgermeister Friedrich Nägele</b>
<b><u>1. Stellv. Vorsitzender:</u></b>	<b>1. Stv. Bürgermeister Werner Kreitmeier</b>
<b><u>2. Stellv. Vorsitzender:</u></b>	<b>2. Stv. Bürgermeister Thomas Oswald</b>
<b><u>Beisitzer:</u></b>	<b>2 zu benennende Gemeinderäte</b>
<b><u>stellv. Beisitzer:</u></b>	<b>2 zu benennende Gemeinderäte</b>
<b><u>Schriftführer *:</u></b> (* von BM bestellt)	<b>Nicole Haas</b> <b>Heike Breitenmoser (Stv. Schriftführerin)</b>

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses wird am **Dienstag, 06.02.2024** stattfinden (Zulassung Bewerber).

## 8. Gemeindevwahlausschuss gleichzeitig Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

Nach § 14 Abs. 3 KomWG kann in Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, vom Bürgermeister bestimmt werden, dass der **Gemeindevwahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands und auch des Briefwahlvorstandes** (=Zulassung der Wahlbriefe) wahrnimmt.

## 9. Bewerbervorstellung

Die Gemeinde **kann** den **Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen** worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer **öffentlichen Versammlung** vorzustellen. Grundsätzlich entspricht es dem Wesen einer Volkswahl, dass sich die Bevölkerung ein Bild von der Persönlichkeit der Bewerber machen kann. Dieses zu vermitteln, ist in erster Linie Sache der Bewerber selbst, die in ihrem Wahlkampf in der Regel von verschiedenen Gruppierungen unterstützt werden.

Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:

- 9.1 Der Gemeinderat beschließt gem. § 47 Abs. 2 der GemO, den zugelassenen Bewerbern für die Bürgermeisterwahl am 03.03.2024 Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- 9.2 Als Termin für die Bewerbervorstellung wird Freitag, 23. Februar 2024, 19.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Oberdisingen festgelegt.
- 9.3 Folgender Ablauf, bzw. folgende Regeln werden festgelegt:
  - 9.3.1 Alle Bewerber werden zu Beginn der Veranstaltung auf dem Podium durch Bürgermeister Friedrich Nägele in der festgelegten Reihenfolge auf dem Stimmzettel namentlich vorgestellt.
  - 9.3.2 Die Bewerber erhalten eine Redezeit von 15 Minuten. Die Reihenfolge der Einzelvorstellungen richtet sich nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
  - 9.3.3 Nach der Vorstellung durch den Bürgermeister verbleibt der erste Bewerber in der Halle. Die weiteren Bewerber begeben sich in den Mehrzweckraum, wohin sich die Bewerber auch nach Ihrer Einzelvorstellung begeben, sodass immer nur ein Bewerber in der Halle ist.
  - 9.3.4 Nach Abschluss der Runde der Einzelvorstellungen begeben sich alle Bewerber auf das Podium. Die Besucher der Veranstaltung erhalten dann die Gelegenheit, Fragen an einzelne, mehrere oder alle Bewerber zu stellen. Diese Fragerunde, die zeitlich nicht begrenzt ist, moderiert der Bürgermeister zusammen mit dem 1. Stv. Bürgermeister Werner Kreitmeier.

Eine Bewirtung soll nicht stattfinden. In der Halle wird eine Konzertbestuhlung angeordnet.

## Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Oberdischingen (Alb-Donau-Kreis) mit ca. 2.200 Einwohnern ist infolge des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt zum **01. Juni 2024** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**Die Wahl findet am Sonntag, dem 03. März 2024 statt, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, dem 17. März 2024.**

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können **frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung** und **spätestens am 05. Februar 2024, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt, Schloßplatz 9, 89610 Oberdischingen - verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerber (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung, Schloßplatz 9, 89610 Oberdischingen, kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine öffentliche Bewerbervorstellung ist am **Freitag, 23. Februar 2024, 19.00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Oberdischingen vorgesehen.

**Anmerkung im Gemeindeblatt:**

Maßgebend für den Beginn der Einreichungsfrist (s.o.) ist die Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 15.12.2023, nicht die Veröffentlichung im Gemeindeblatt.

Kosten und Finanzierung

Produktgruppe: Kostenstelle: 121000, Ansatz 2.000 € (2024)

**Anlagen:**

Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Vorlagennummer: GR-2023-073  
Tagesordnungspunkt: 5  
Aktenzeichen: 022.32; 632.6  
Sachbearbeiter: Nägele, Friedrich  
Status: öffentlich

## Beschlussvorlage

### **Abbruch Gebäude / Teilgebäude Höllgasse und Galgenweg**

Beratung und Beschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

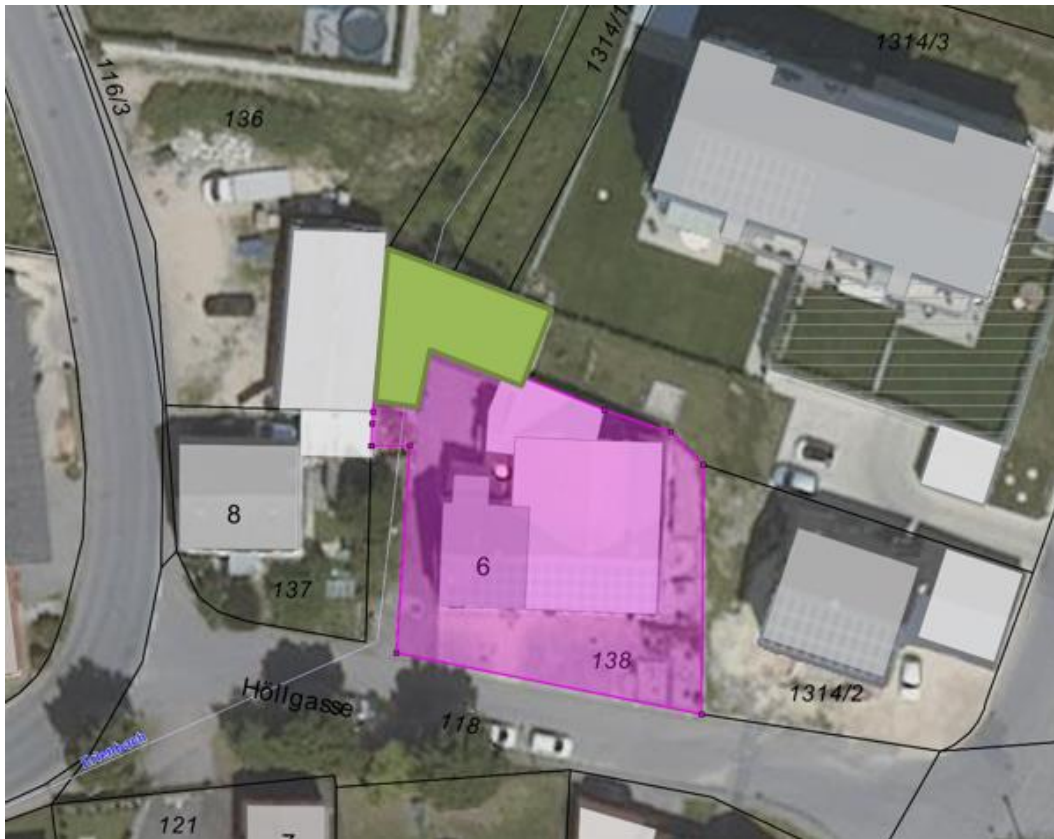
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Abbrucharbeiten an den günstigsten Anbieter.

#### **Sachvortrag:**

##### a. Teilabbruch Hofstelle Bader

Nachdem der Hofeigentümer Konrad Bader, Höllgasse 6, am 01.11.2022 verstorben ist, konnte die Gemeinde Oberdischingen die Hofstelle erwerben.

Aufgrund der vorhandenen Solarstromanlage und dem hierzu laufenden Pachtverhältnis kann das Hauptgebäude nicht abgebrochen werden. Jedoch wäre es aus Sicht der Verwaltung dringend erforderlich, die Nebengebäude (Hühnerstall und Maschinenschuppen - grüne Markierung) vor dem Zugang zur Verdolung des Erlenbaches möglichst schnell abzubauen, um im Falle eines Hochwassers eine Zugangsmöglichkeit herzustellen.



Hierzu wurden von drei Abbruchunternehmen Angebote angefordert.

Bisher ist ein Angebot eingegangen. Die weiteren Angebote sind bis zum Sitzungstag angekündigt. Der Vergabevorschlag wird als Tischvorlage vorgelegt. Sollten die Angebote nicht rechtzeitig eingehen, wird der Tagesordnungspunkt auf die Januarsitzung verlagt.

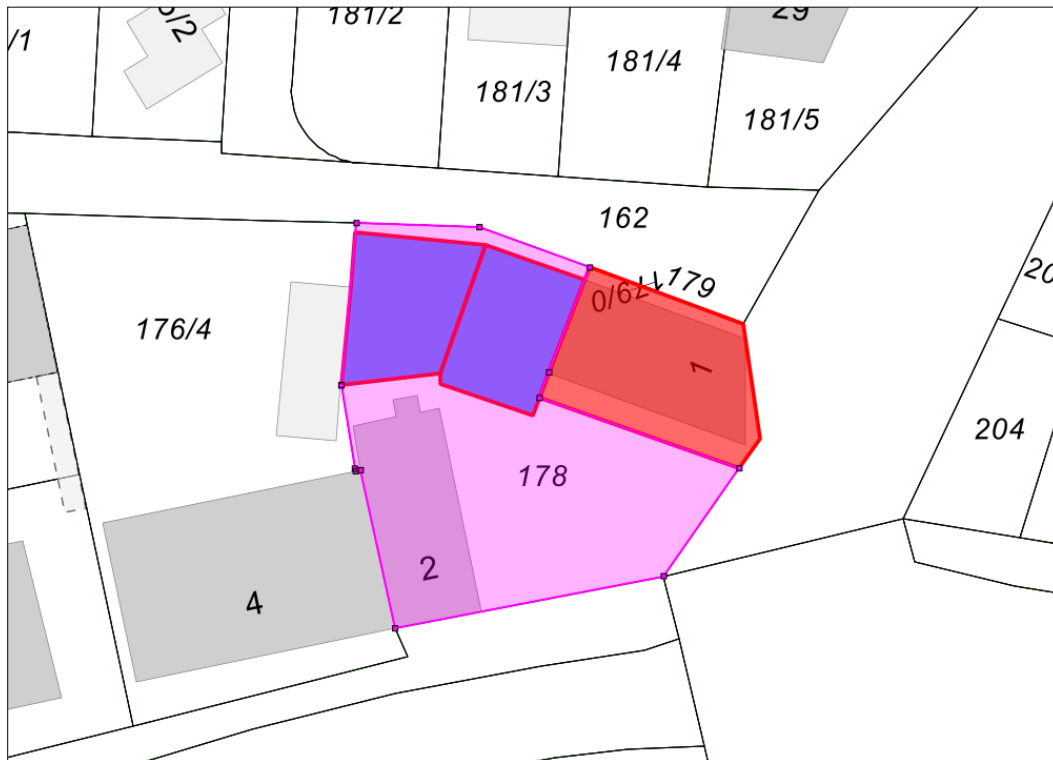


Grün => freie Fläche zur Bewirtschaftung am Beginn der Verdolung.

b. Abbruch Galgenweg 1

Die Gemeinde Oberdischingen hat 2008 Flst. 179 (rot), Galgenberg1, Gebäude- und Freifläche, erworben und in der Folge Flüchtlinge untergebracht. Aufgrund der ortsbildprägenden Situation ist es der Verwaltung und dem Gemeinderat seit langem ein Anliegen, dass dieses Grundstück, zusammen mit den Flst 178 (blau) saniert, bzw. einer Neuordnung zugeführt werden soll.

Die Flüchtlinge konnten 2022 privat in einem anderen Gebäude untergebracht werden. Das Gebäude steht seitdem leer.



Nach längerer Abstimmung zwischen dem Eigentümer, der Gemeinde Oberdischingen, dem Baurechtsamt der Stadt Ehingen sowie der Denkmalschutzbehörde hat der Eigentümer von Flst. 178 in der Gemeinderatsitzung vom 25.04.2023 ein Baugesuch, wie das gesamte Areal entwickelt werden soll, eingereicht. Der Gemeinderat hat dem Baugesuch, nach der Nachreichung der Entwässerungsplanung am 17.10.2023 einstimmig zugestimmt.

Zur Baureifmachung ist vorgesehen, das bestehende Gebäude Flst. 179 durch die Gemeinde sowie die Schuppen auf Flst 178 durch den Eigentümer abbrechen zu lassen.

Im Anschluss ist vorgesehen, das kommunale Grundstück zum Bodenrichtwert plus Abbruchkosten an den privaten Investor zu veräußern.

Hierzu wurden von drei Fachfirmen getrennte Angebote angefordert.

Bisher ist ein Angebot eingegangen. Die weiteren Angebote sind bis zum Sitzungstag angekündigt. Der Vergabevorschlag wird als Tischvorlage vorgelegt. Sollten die Angebote nicht rechtzeitig eingehen, wird der Tagesordnungspunkt auf die Januarsitzung vertagt.





Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Tagesordnungspunkt: 5.1  
Aktenzeichen: 632.6; 022.32  
Sachbearbeiter: Nägele, Friedrich  
Status: öffentlich

## Tischvorlage

### Abbruch Teilgebäude Höllgasse 6

Beratung und Beschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Abbrucharbeiten der Teilgebäude Höllgasse 6 an den günstigsten Bieter, die Fa. Max Wild aus Berkheim zum Angebotspreis von 17.285,55 Euro

#### **Sachvortrag:**

Es wurden von drei Abbruchunternehmen Angebote angefordert.

Bis heute sind zwei Angebote eingegangen. Eine Firma wird nach Rückfrage aufgrund der positiven Auftragslage kein Angebot abgeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Abbrucharbeiten an den günstigsten Bieter, der Fa. Max Wild aus Berkheim, für die Angebotssumme von 17.285,55 Euro zu vergeben

Angebote Abbrucharbeiten	
Firma	Höllgasse 6
Max Wild, Berkheim	17.285,55 €
	35.993,00 €
	-

#### **Anlagen:**

Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Vorlagennummer: GR-2023-074  
Tagesordnungspunkt: 6  
Aktenzeichen: 047.23; 022.32  
Sachbearbeiter: Nägele, Friedrich  
Status: öffentlich

## Beschlussvorlage

### Ersatzbeschaffung Aushangkasten sowie Herstellung eines Parkplatzes für Schwerbehinderte

Beratung und Beschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

- a.) Der Gemeinderat beschließt die Vergabe eines digitalen Schaukastens an den günstigsten Bieter Neustra destination.one3, aus Landsberg zum Gesamtpreis von 11.260,83 Euro.
- b.) Kenntnisnahme

#### **Sachvortrag:**

##### **a) Ersatzbeschaffung Aushangkasten**

###### Rechtlicher Hintergrund

###### **DVO GemO BW zu § 4**

###### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

*(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:*

- 1.durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde,*
- 2.durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung,*
- 3.durch Bereitstellung im Internet oder*
- 4.sofern die Gemeinde weniger als 5 000 Einwohner hat, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den sonstigen hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt, die Zeitung oder auf andere geeignete Weise auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist.*

Die Gemeinde Oberdischingen hat am 24.11.1993 die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ neu beschlossen.

In § 1 ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung geregelt. Der Gemeinderat hat 1993 beschlossen:

### § 1

*Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Oberdischingen durchgeführt.*

*Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.*

Die in der DVO (1) 4 aufgeführte zusätzliche Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung „durch Anschlag“ für Kommunen unter 5000 Einwohner, die bis 1993 in der Satzung vorgegeben war, wurde gestrichen.

Somit könnte der Anschlagkasten ohne Ersatz entfernt werden. Allerdings wird dieser von der Bevölkerung nach wie vor stark frequentiert, hauptsächlich bzgl. Gemeindeblatt, aber auch bei den Vereinsnachrichten.

---

Seit Jahren ist unser Schaukasten in einem schlechten Zustand. Bereits seit 2020 führen wir eine Ersatzbeschaffung im Haushalt. 2023 waren 12.000 Euro eingestellt.

Aktuell haben sich die Scharniere einer Glastüre (Richtung Rathaus) gelöst, sodass diese Glastüre von einem Schreiner instandgesetzt werden müsste. Insgesamt müsste der Schaukasten überarbeitet werden.

Aufgrund des sehr schlechten Gesamtzustandes (technisch wie optisch) schlägt die Verwaltung keine Sanierung, sondern eine Ersatzbeschaffung, alternativ den ersatzlosen Abbau vor.





## ANALOG:

Eine Ersatzbeschaffung in „analoger“ Ausführung wurde von Herrn Schmidt entsprechend unserem Ortsleitsystem 2018 aktuell neu angeboten.



		<p><u>Gemeinde Oberdischingen</u></p> <p>Verkehrssystem</p>
		<p>Pos.: 14 Vitrine</p> <p>System: einseitig betastet</p> <p>Ständerbeine: ID 240 / Rundrohr 85</p> <p>Maßstab: 1:20</p>

**Freistehendes Outdoorgehäuse**  
(einseitig – 24 x A4)

**3.887,87Euro**

**Freistehendes Outdoorgehäuse**  
(zweiseitig / je 24 x A4 / aktueller Standort)

**4.589,43Euro**

Wenn die aktuell vorhandene Größe der „Ausstellungsfläche“ für die Gemeinde und die Vereine erhalten werden soll, muss ein analoger Schaukasten beidseitig befüllbar sein. Dies wäre nur am aktuellen Standort sinnvoll.

## DIGITAL:

Aufgrund der heute vorhandenen technischen Möglichkeiten würde die Verwaltung bei einer Ersatzbeschaffung eine digitale Variante bevorzugen. Hier können aktuelle Infos der Gemeinde (Gemeindeblatt/aktuelles/Wahlergebnisse) wie auch Veranstaltungshinweise von den Vereinen „auffallend“ platziert werden.

Hierzu wurden von drei Firmen Angebote eingeholt. Die Inhalte könnten vom Bürgerbüro aus elektronisch „befüllt“ werden. Die Besucher könnten mittels „Touch“ die Inhalte je nach Bedarf auswählen.

Der Aufbau und Anschluss wäre durch den Bauhof vorgesehen.

Fa. WEDEKO, Erbach:

**Freistehendes Outdoorgehäuse mit Philips 55 Zoll**  
(für beide Varianten -hoch oder quer- gleicher Preis)  
**Softwarelizenz jährlich**

**11.852,40 Euro**

**357,00 Euro**



## Bender Verlag, Hallertau:



- Freistehend/Barrierefrei gemäß DIN 18040
- für den Outdoor-Einsatz geeignet
- **KEINE aktive Kühlung**, dadurch geringer Stromverbrauch
- Standard-Ausführung:
  - Lackiert o. eloxiert (Gehäuse) in Grau
  - Glasscheibe in Schwarz
- Tür mit Sicherheitsschloss
- Robuste und vandalismugeschützte, extrem verwindungssteife Bauform
- spritzwassergeschützte Ausführung
- Oberfläche robust, schmutzabweisend
- Frontseitige Schutzglasscheibe, entspiegelt
  - bestehend aus mind. 9 mm starkem Verbundsicherheitsglas (VSG) – Same Level
  - UV und IR Schutz für Display
- professionelles, sehr helles 55" Display für Dauerbetrieb (Portrait 1080x1920px)
  - Unterdrückung von Image Sticking (Einbrennen)
  - **hohe Helligkeit, 2500cd/m²**
  - **auch bei direkter Sonneneinstrahlung lesbar!**
  - **inkl. Lichtsensor, Thermostat, für optimale Stromeffizienz**

**Freistehendes Outdoorgehäuse mit Philips 55 Zoll  
Softwarelizenz jährlich**

**14.852,40 Euro  
1.773,10 Euro**

## Fa. Neustra destination.one, Landsberg:

### **1 Variante Hochkant**



destination.kiosk 49-Zoll OUTDOOR

Technische Daten:

- 49 Zoll LED Bildschirm (24/7 Zertifizierung)
- Auflösung: 3840x2160 UltraHD / 4K
- Helligkeit: 3500nits / 178° Ablesewinkel
- Automatische Helligkeitsanpassung
- Stereo-Lautsprecher
- Optional: Webcam, Mikrofon
- 10-Punkt Multitouch (kapazitive Touchfolie)
- Mittlere Lebensdauer: 60.000 Stunden
- Betriebssystem: Google Android 10
- destination.welcome APP vorinstalliert
- 64Bit Quad-Core Rockchip RK3399 (IOT-3399E)
- Quad-Core Mali-T864 GPU
- 4 GB RAM, 16 GB ROM
- 1000M Gigabit Ethernet Controller
- 2,4- und 5-GHz WiFi (802.11b/g/n)
- Optional: UMTS/LTE-Modul
- Zwei Jahre Austausch-Garantie



## 2 Variante Quer



destination.kiosk 49-Zoll OUTDOOR - Querformat  
inkl. Standfüße

Technische Daten:

- 49 Zoll LED Bildschirm (24/7 Zertifizierung)
- Auflösung: 3840x2160 UltraHD / 4K
- Helligkeit: 3500nits / 178° Ablesewinkel
- Automatische Helligkeitsanpassung
- Stereo-Lautsprecher
- Optional: Webcam, Mikrofon
- 10-Punkt Multitouch (kapazitive Touchfolie)
- Mittlere Lebensdauer: 60.000 Stunden
- Betriebssystem: Google Android 10
- destination.welcome APP vorinstalliert
- 64Bit Quad-Core Rockchip RK3399 (IOT-3399E)
- Quad-Core Mali-T864 GPU
- 4 GB RAM, 16 GB ROM
- 1000M Gigabit Ethernet Controller
- 2,4- und 5-GHz WiFi (802.11b/g/n)
- Optional: UMTS/LTE-Modul
- Zwei Jahre Austausch-Garantie





**Beide Varianten 49 Zoll**

**11.260,83 Euro**

=> Empfehlung Variante 1 wegen besserer Belüftungsmöglichkeit

**Softwarelizenz jährlich**

**0,00Euro**

=> Vorhandene Software unserer Homepage verwendbar

---

Am vorgesehenen Standort sind je ein Anschluss für Strom sowie LAN in unmittelbarer Nähe vom Rathaus ausgehend vorhanden.

Bei einem digitalen Schaukasten müsste das Amtsblatt nicht mehr jede Woche kopiert, zugeschnitten und ausgehängt werden. Dies wäre für die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros eine deutliche Arbeitserleichterung. Dies gilt auch für die Vereine, die die Daten nur noch digital an die Verwaltung schicken müssten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, keinen analogen Schaukasten, sondern einen digitalen Schaukasten für die Grünfläche zu beschaffen und den Auftrag an den günstigsten Bieter, die Neustra destination.one, aus Landsberg zum Preis von 11.230,83 Euro zu vergeben.

Ein weiterer Vorteil bei einer Vergabe an die Neustra destination.one, aus Landsberg ist, dass hier unsere bereits bei der Homepage eingesetzte Software, verwendet werden kann. Es fallen keine weiteren fortlaufenden Kosten und Fortbildungen an.

## b) Herstellung eines Parkplatzes für Schwerbehinderte

Im Rahmen der Verkehrsschau am 25. April 2022 wurde von der Verkehrsbehörde die Herstellung eines Parkplatzes für Schwerbehinderte angeordnet (28. April 2023).

Die Stadt Ehingen (Donau) erlässt als zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S.367) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) folgende

### Verkehrsrechtliche Anordnung:

#### Genauere Bezeichnung der Verkehrsbeschränkung/Maßnahme mit Ortsangabe:

Auf dem Parkplatz neben dem Rathaus in Oberdischingen wird neben den beiden Elektroladestationen an der südlichsten Parkreihe ein Parkplatz für Schwerbehinderte hergestellt wird. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Pflasterung. Es werden dort Zeichen 314 StVO (Parken), Zusatzzeichen 1044-10 StVO (Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde) sowie ein Piktogramm angebracht.

#### Die Maßnahme wird wie folgt begründet:

Bisher ist beim Rathaus kein Schwerbehindertenparkplatz ausgewiesen. Dieser kann dort hergestellt werden und dieser ist dort barrierefrei von Behinderten zu erreichen.



Nach Rücksprache mit der Verkehrsbehörde wurde vereinbart, dass der Umbau erst nach der Ersatzbeschaffung des Aushangkastens erfolgen wird, da vorgesehen ist, dass der Aushangkasten in die Grünfläche verlegt oder abgebaut werden soll und der aktuell Standort als Durchgang zur Verfügung stehen kann.

Die erforderlichen Maßnahmen (Pflastersteine tiefer legen) werden vom Bauhof ausgeführt.

**Anlagen:**

Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Vorlagennummer: GR-2023-075  
Tagesordnungspunkt: 7  
Aktenzeichen: 022.32; 484.21  
Sachbearbeiter: Scheible, Kerstin  
Status: öffentlich

## Beschlussvorlage

### **Aktuelle Flüchtlingssituation in der Gemeinde Oberdischingen und kommunale Erwartungen an den Bund**

Beratung und Beschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Situation der Flüchtlingsunterbringung und -integration in der Gemeinde Oberdischingen zur Kenntnis.
- 2.) Der Gemeinderat bekräftigt, dass bei der Unterbringung, Versorgung und Integration vor Ort die Belastungsgrenze erreicht ist.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, im Austausch mit dem Landkreis, den Wahlkreisabgeordneten und den Medien auf die angespannte Situation und die daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten hinzuweisen.

#### **Sachvortrag:**

##### **Ausgangslage (landesweit)**

Im Jahr 2022 hat BW rund 178.000 Geflüchtete aufgenommen, darunter rund 27.800 Asylbegehrende, rund 146.300 Geflüchtete aus der Ukraine, wovon rund 46.700 vorübergehend in der Erstaufnahme untergebracht wurden, sowie rund 3.400 weitere Einreisende im Rahmen der humanitären Aufnahme.

Damit wurden im Jahr 2022 deutlich mehr Personen aufgenommen als im gesamten Jahr 2015, dem Höhepunkt der damaligen Fluchtbewegungen, und dem Jahr 2016 zusammen.

Von Januar bis Juli 2023 haben 20.221 Personen in BW einen Asylerstantrag gestellt.

Dies sind mehr als doppelt so viele wie zur selben Zeit im Vorjahr (9.988). Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Anfang November befinden sich aktuell 180.742 gemeldete Ukrainische Flüchtlinge in BW (Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe, RPK 03.11.2023) sowie 33.413 Asylerstantragsteller (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF).

Im September hat das Ministerium der Justiz und für Migration BW festgestellt, dass der Zugang von Flüchtlingen stark angestiegen ist, sodass teilweise 300 – 400 Menschen pro Tag nach Baden-Württemberg gekommen sind.

Zuletzt hat das Ministerium der Justiz und für Migration BW festgestellt, dass der Zugang von Flüchtlingen leicht nachgelassen hat. Von einer Trendumkehr ist jedoch noch nicht auszugehen.

Erfahrungsgemäß reduzieren sich die fluchtbedingten Bewegungen aufgrund der zunehmend kälter werdenden Jahreszeit.

Ob und inwieweit die aktuelle Lage im Nahen Osten Auswirkungen auf das Fluchtgeschehen hat, lässt sich derzeit nicht beurteilen.

Bislang sind keine signifikanten Zugänge aus diesen Regionen zu verzeichnen.

Die umfangreiche Aufnahme Geflüchteter während diesen Jahres und der vergangenen Jahre ist ein eindeutiger Beleg dafür, dass die Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg sich zu ihrer humanitären Verantwortung, wie kaum anderswo innerhalb der EU, bekennen. Nicht zuletzt auch durch die vielerorts weitreichende Unterstützung in Form von bürgerschaftlichem Engagement wurden die verfügbaren Kapazitäten bei der Unterbringung, Begleitung und Integration der Geflüchteten mobilisiert.

Gleichwohl ist es auch kommunalpolitische Aufgabe vor Ort die Grenzen des Leistbaren zu erkennen und im Sinne eines gesamtverantwortlichen Handelns auf ein gutes Miteinander innerhalb der Ortsgemeinschaft zu achten. Hierzu gehört auch, dass nicht auf Dauer gegen eine abnehmende Akzeptanz weiter steigender Zugänge von geflüchteten Personen verfahren werden kann.

Zwischenzeitlich sind die regulären Aufnahmekapazitäten seit Monaten belegt und die Integrationsressourcen in Kitas, Schulen, ärztlicher Versorgung und Sprachkursen, überlastet. Das Personal in den Ausländerbehörden arbeitet weit über dem Limit. Die Signale aus den Kommunen, dass die Belastungsgrenze erreicht ist und eine Begrenzungsstrategie notwendig wird, haben auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und Bundespräsident a.D. Joachim Gauck aufgegriffen.

Im Baden-Württemberg-Trend von infratest dimap im Auftrag des SWR im Juli 2023 erklären mehr als die Hälfte der Baden-Württemberger, dass die Landesregierung und die Verwaltung die aktuelle Flüchtlingssituation „weniger gut“ oder „gar nicht gut“ bewältigen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> BW-Trend 20. Juli 2023, SWR <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/bw-trend/umfrage-sonntagsfrage-landtagswahl-2023-juli-politikerzufriedenheit-fluechtlinge-100.html#fluechtlinge>

Nach der jüngsten dbb Bürgerbefragung 2023<sup>2</sup> des Deutschen Beamtenbundes – durchgeführt von forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH im Juli 2023 – ist das Vertrauen in die Fähigkeit des Staates, seine vielfältigen Aufgaben und Probleme erfüllen bzw. lösen zu können, auf 27 % gesunken (2022: 29 %, 2021: 45 %, 2020: 56 %, 2019: 34 %).<sup>3</sup> 69 % der Befragten sind der Meinung, dass der Staat angesichts der Fülle seiner Aufgaben und Probleme überfordert sei (2022: 66 %, 2021: 51 %, 2020: 40 %, 2019: 61 %).<sup>4</sup> Bei der Überforderung des Staates geht es bei denjenigen, die glauben, der Staat sei überfordert, konkret vor allem um die Asyl- und Flüchtlingspolitik (26 %).

Nach dem Baden-Württemberg-Trend von infratest dimap im Auftrag des Südwestrundfunks und der Stuttgarter Zeitung vom 27.09.2023 finden 40 % der Befragten das Thema Zuwanderung/Flucht als das wichtigste politische Problem. Auch die Umfrage „Baden-Württemberg Report“ des Marktforschungsinstituts Kantar im Auftrag des Zusammenschlusses der privaten Radiosender im Land vom 27.09.2023 stellt fest, dass 41% der Befragten die Zuwanderung nach Deutschland als wichtigste Aufgabe und gesellschaftliche Herausforderung ansehen.

### **Ausgangslage vor Ort in Oberdischingen**

- 14 Geflüchtete aus der Ukraine (+ 3 Personen Wegzug im Jahr 2023)
- 9 Asylbewerber/innen reguläres Verfahren (Anschlussunterbringung)
- 6 Geflüchtete mit Anerkennung (als Obdachlose eingewiesen)
- 6 Geflüchtete mit Duldung (in privater Wohnung untergebracht)

**35 Geflüchtete mit derzeitigem Wohnort in Oberdischingen**

### **Ausblick ins Jahr 2024 (mögliche Belegung)**

- 16-18 Asylbewerber/Geflüchtete Ukrainer in Bräuhausschenke aufnehmen
- 3- 4 Asylbewerber/Geflüchtete Ukrainer in Parkweg 26 OG aufnehmen
- 3 Geflüchtete reguläres Verfahren in Kapellenberg 4 aufnehmen

**21-25 Neuaufnahme**

---

<sup>2</sup> <https://www.dbb.de/artikel/vertrauen-in-staatliche-handlungsfahigkeit-auf-tiefpunkt-gewaltbereitschaft-steigt.html>

<sup>3</sup> ebd., S. 5.

<sup>4</sup> ebd., S. 5.

## **Aktuelle politische Diskussion**

### 12-Punkte-Plan der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg – „Stuttgarter Erklärung“ für eine realitätsbezogene Flüchtlingspolitik vom 8. März 2023

Im März 2023 haben die Kommunalen Landesverbände unter Federführung des Gemeindetags Baden-Württemberg einen sog. 12-Punkte-Plan vorgelegt, der ganzheitlich eine realitätsbezogene Migrations- und Flüchtlingspolitik einfordert.

Der 12-Punkte-Plan für eine realitätsbezogene Flüchtlingspolitik „Konsequenz in beide Richtungen“ schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. Europaweit gleichmäßige Verteilung
2. Harmonisierung der Integrations- und Sozialleistungen innerhalb der EU
3. Nationale Ankunftszentren zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierung
4. BAMF-Antragsstrecken zur schnellen Klärung von Aufenthaltchancen (24-Stunden-Verfahren)
5. Rückführung der Personen ohne Bleibeperspektive direkt aus den nationalen Ankunftszentren
6. Ausweitung der bilateralen Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern
7. Weiterverteilung von Asylbewerbern auf die Bundesländer nur mit Bleibeperspektive
8. Verbindliche Integrationsmaßnahmen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung
9. Vollständige Kostenerstattung für kommunale Aufwendungen
10. Mehr Wohnraum, mehr Kitas, mehr Integration
11. Durch Standardabbau und Entbürokratisierung Personalnot begegnen
12. Arbeitsmigration bedarfsgerecht weiterentwickeln

### Beschluss der EU-Innenministerkonferenz vom 8. Juni 2023

Am 8. Juni 2023 erzielte der Rat der Europäischen Union im Rahmen der Konferenz der EU-Innenminister/innen eine Einigung über die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement.<sup>5</sup> Sie wird die Grundlage für die Verhandlungen des Ratsvorsitzende mit dem Europäischen Parlament und der Kommission (Trilog). Damit ist ein entscheidender Schritt getan, das Regelwerk der EU für Asyl und Migration zu modernisieren.

Der Kompromiss sieht vor, dass ankommende Personen zunächst in speziellen Einrichtungen verbleiben, um dort den Asylanspruch und eine mögliche Bleibeperspektive zu prüfen. Personen ohne Bleibeperspektive sollen aus den Einrichtungen direkt zurückgeführt werden. In den Asylzentren sollen alle ankommenden Menschen erstmal erfasst und registriert werden. Danach ist eine Verteilung auf die Mitgliedsstaaten vorgesehen. Neben den verschärften Asylverfahren sehen die beschlossenen Pläne auch mehr Solidarität mit den stark belasteten Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen vor. Sie soll künftig nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend sein. Länder, die keine Flüchtlinge aufnehmen wollen, würden zu Ausgleichszahlungen gezwungen werden.

---

<sup>5</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/08/migration-policy-council-reaches-agreement-on-key-asylum-and-migration-laws/>

Zudem sollen die Reformpläne weitreichende Kooperationsprojekte mit Nicht-EU-Ländern ermöglichen. Abgelehnte Asylbewerber können künftig grundsätzlich auch in Nicht-EU-Länder abgeschoben werden. Einzige Voraussetzung soll sein, dass sie eine Verbindung zu diesem Land haben.

#### Vorschlag für Sofortmaßnahmen einer Begrenzungsstrategie

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat Ende September 2023 zur aktuellen Debatte für die Migrationspolitik einen Vorschlag für ein Sofortprogramm vorgelegt. Dieses sieht folgende Maßnahmen vor:

- 1.) Eine konsequente Begrenzung der irregulären Zuwanderung spätestens an den deutschen Außengrenzen auch durch die Einführung von Grenzkontrollen. Die Regelungen im Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung, wonach Flüchtlinge, die versuchen über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einzureisen, an diesen zurückzuweisen sind, müssen zudem konsequent und zügig umgesetzt werden.
- 2.) Die Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsländer nicht nur um die Republik Moldau und Georgien, sondern etwa auch um die Maghreb-Staaten Marokko, Tunesien und Algerien sowie die Türkei.
- 3.) Die Beschleunigung der Asylverfahren, so dass die behördliche Entscheidung bereits in der Erstaufnahme getroffen wird. Eine Weiterverteilung auf die Kommunen darf nur erfolgen, wenn ein Bleiberecht wirksam festgestellt wurde.
- 4.) Die Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Verfahren und die Beschleunigung des Rechtswegs. Dass in 81,1 Prozent der abgelehnten Verfahren ein Klageverfahren angestrengt wird, ist in einem Rechtsstaat grundsätzlich nicht verwerflich. Allerdings enden lediglich 17,6 Prozent dieser Verfahren mit einer gerichtlichen Anerkennung des Schutzstatus. Hier müssen effizientere und schnellere Entscheidungswege etabliert werden.
- 5.) Die Aberkennung des Aufenthaltsrechts von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen begehen, sich als Schleuser betätigen oder die Polizei- bzw. Einsatzkräfte gewaltsam angreifen, zu ermöglichen und für diesen Personenkreis eine Rückführung rechtlich zu erleichtern.
- 6.) Ein stärkeres und gezielteres Einfordern der Arbeitsmarktintegration der anerkannten Asylbewerber zu regeln. Die Arbeitslosenquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern liegt laut Sachverständigenrat Migration im April 2023 bei 30,7 Prozent. Dies macht deutlich: die Rahmenbedingungen für eine gelingende Arbeitsmarktintegration sind nicht optimal. Hier muss es darum gehen, in Zeiten des Arbeitskräftemangels den Einstieg ins Arbeitsleben zu erleichtern, aber auch einzufordern. Fortbestehende Beschäftigungsverbote sollten überprüft und die Anerkennung ausländischer



Bildungsabschlüsse erleichtert werden. Sozialleistungen wiederum müssen enger mit konkreten Mitwirkungspflichten verbunden werden. Dazu gehören auch Leistungskürzungen, wenn zur Verfügung gestellte Arbeitsgelegenheiten nicht wahrgenommen werden.

7.) Die Anreize für eine Sekundärmigration nach Deutschland zu senken, und dazu die Sozialleistungsstandards so anzupassen, dass eine gleichmäßige Verteilung in Europa einfacher möglich wird.

8.) Die rasche und vollständige Verabschiedung des EU-Asyl- und Migrationspakets muss von der Bundesregierung vorangetrieben und darf von ihr auf keinen Fall blockiert werden.

- **Beschluss des Bund-Länder Gipfels zur Flüchtlings-/Migrationspolitik**

Am 6. November 2023 erfolgte eine Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder.

Folgende wesentliche Beschlüsse wurden gefasst:

- Flüchtlingskosten – Pro-Kopf-Pauschale mittels „atmenden Systems“ ab 2024 (7.500 € pro Asylersantragsteller)
- Beschleunigung der Asylverfahren
- Leistungskürzungen für Asylbewerber
- Einführung von Bezahlkarten
- Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung (u.a. BlmA, § 246 BauGB)
- Asylverfahren in Drittstaaten
- Verbesserung der Abschiebungen durch Migrationsabkommen
- Fortsetzung stationärer Grenzkontrollen
- Kommission für Migration

Nach Einschätzung des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sind die Bund-Länder-Einigungen ein erster wichtiger Schritt und ein wichtiges Signal in die Gesellschaft, die Migrationspolitik neu ordnen zu wollen. Aus kommunaler Sicht wären allerdings deutlich weitergehende Beschlüsse von Bund und Ländern notwendig gewesen, um die irreguläre Migration wirksam zu begrenzen und damit die Kommunen in der aktuellen, enorm angespannten Lage, zu entlasten.

In der Migrationspolitik wird die Politik dann vorankommen, wenn alle Bausteine und Maßnahmen tatsächlich schnell und unbürokratisch auf den Weg gebracht werden.

## **Anlagen:**

Sitzungsdatum: 12.12.2023  
Vorlagennummer: GR-2023-076  
Tagesordnungspunkt: 8  
Aktenzeichen: 022.32; 819.0  
Sachbearbeiter: Nägele, Friedrich  
Status: öffentlich

## Beschlussvorlage

### Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH

Beratung und Beschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1 Bürgermeister Friedrich Nägele wird die Weisung erteilt, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (KAöR) für die Auflösung der Kommunalanstalt zu stimmen.
- 2 Bürgermeister Friedrich Nägele wird die Weisung erteilt, den notwendigen Beschlüssen im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR zuzustimmen, die zur Übertragung der bisher durch Komm.Pakt.Net KAöR wahrgenommenen Aufgaben und Rechtsverhältnisse auf die OEW Breitband GmbH erforderlich sind.
- 3 Bürgermeister Friedrich Nägele wird die Weisung erteilt, Beschlüssen im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR zuzustimmen, die zum Ausscheiden von Beteiligten aus Komm.Pakt.Net KAöR berechtigen. Dies gilt ausdrücklich auch für einen möglichen Austritt der Gemeinde Oberdischingen.

#### **Sachvortrag:**

#### **Ausgangslage**

Die weiterhin dynamisch voranschreitende Digitalisierung erfordert nach wie vor den schnellen Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur zur Nutzbarmachung dieser technologischen Fortschritte in der Breite. Die Anbindung an eine leistungsfähige und zuverlässige Breitbandinfrastruktur ist zu einem zentralen Standortfaktor geworden.

Ein schneller und zuverlässiger Internetzugang entscheidet über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Attraktivität von Regionen als Standort für Investitionen, aber auch über die Attraktivität als Lebens- und Arbeitsraum. Vor diesem Hintergrund ist der flächendeckende Glasfaserausbau weiterhin eine der aktuell wichtigsten infrastrukturpolitischen Herausforderungen.

Im urbanen Raum wird der Breitbandausbau aufgrund der realisierbaren hohen Anzahl von Anschlüssen vorrangig von privaten Telekommunikationsanbietern umgesetzt. Anders sieht es hingegen in den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen aus. Hier wird durch den privaten Markt wenig oder gar nicht ausgebaut. Deshalb wurden die Kommunen im Breitbandausbau selber aktiv. Die Kommunen sind beim kommunalen Breitbandausbau auf intensive Beratung und Unterstützung angewiesen. Gründe hierfür sind beispielsweise topografische Gegebenheiten, wirtschaftlicher Herausforderungen, kompliziertes Förderrecht und umfangreich erforderliches Spezialwissen.

In diesem Kontext wurden bereits im Jahr 2013 von der OEW im Bereich des heutigen Verbundgebiets Überlegungen angestellt, eine Breitbandgesellschaft zu gründen. Diese Gesellschaft sollte den Breitbandnetzausbau und den Betrieb übernehmen. Aufgrund der damaligen beihilferechtlichen Vorgaben und Förderrichtlinien war dies jedoch nicht möglich. Der Bau von passiver Infrastruktur und der aktive Betrieb derselben mussten zwingend getrennt werden. Zudem war auch aufgrund rechtlicher Vorgaben eine Gründung in rein privatrechtlicher Form nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund wurde im September 2013 der Verein „Förderung neuer Medien und Technologien im ländlichen Raum e.V.“ gegründet. Der Verein hatte sich damals zum Ziel gesetzt, das fachliche Wissen und Rechtsverständnis im Bereich neuer Informationstechnologien zu fördern, die Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus im ländlichen Raum zu analysieren sowie Maßnahmen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum zu fördern beziehungsweise durchzuführen.

Der Zusammenschluss der kommunalen Akteure in diesem Verein war ein erster Schritt, um die Kommunen mit ähnlichen Herausforderungen und gleichgelagerten Zielen zusammenzuführen. Mit der Überführung des Vereins in Komm.Pakt.Net in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Jahr 2016 wurde ein rechts- und handlungsfähiger interkommunaler Verbund geschaffen, der sich seither des Themas des kommunalen Breitbandausbaus annimmt.

Mit Beschluss vom 20. Januar 2015 stimmte der Gemeinderat dem Beitritt der Gemeinde Oberdischingen zu der neuen Organisation Komm.Pakt.Net zu. Die Gründung erfolgte am 4. November 2015 in Ulm. Neben dem Alb-Donau-Kreis waren sieben andere Landkreise (Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Ostalbkreis, Ravensburg, Reutlingen und Zollernalbkreis) und insgesamt 231 Städte und Gemeinden Gründungsmitglieder.

Ziele der neuen Anstalt waren, Aufgaben und Interessen der Kommunen beim Breitbandausbau zu bündeln und zu koordinieren sowie Synergien zu schaffen und zu nutzen. Ein weiteres Ziel von Komm.Pakt.Net war es, als Verbund eine starke Marktposition zu erlangen und den flächendeckenden Ausbau mit gigabitfähigen Netzen zügig und effizient voranzutreiben.

Komm.Pakt.Net konnte diese Ziele seither vielfach erfolgreich umsetzen. Die Städte, Gemeinden und Landkreise haben gemeinsam und mit Unterstützung von

Komm.Pakt.Net die Backbone-Netze errichtet. Vielerorts läuft bereits der flächige FTTB-Ausbau (FTTB = „Fibre to the Building“). Für die Netze im Alb-Donau-Kreis konnte die NetCom BW GmbH als Betreiber zu guten Konditionen gewonnen werden. Auf Bundes- und Landesebene ist Komm.Pakt.Net zentraler Ansprechpartner in Fragen der Breitbanderschließung. Auf der Grundlage dieser Entwicklungen ist Komm.Pakt.Net heute der größte interkommunale Verbund zum Breitbandausbau in Europa.

Seit der Gründung von Komm.Pakt.Net haben sich jedoch auch Weiterentwicklungen ergeben. Die Förderprogramme des Bundes sind seit 2019 mit den Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg kompatibel. Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes) vom 26. April 2021 ist die Förderung von rein kommunalen Unternehmen, die privatrechtlich organisiert sind, möglich geworden. Damit konnte die OEW den Ursprungsgedanken zum Engagement im Breitbandausbau aus dem Jahr 2013 wieder aufgreifen.

Auf Grund der neuen rechtlichen Möglichkeiten wurde am 4. August 2021 die OEW Breitband GmbH gegründet. Auch dieser Gesellschaft war der Alb-Donau-Kreis und die Kommunen seit Gründung verbunden, indem der Beteiligung von Komm.Pakt.Net an der OEW Breitband GmbH zugestimmt wurde. Mit der Gründung der OEW Breitband GmbH sollte der Ausbau der Breitbandinfrastruktur additiv zum Ausbau der Städte und Gemeinden mit Komm.Pakt.Net erfolgen.

### **Vorstellung des Vorhabens**

Bereits seit Gründung der OEW Breitband GmbH ist Komm.Pakt.Net als Gesellschafterin beteiligt. Komm.Pakt.Net und OEW Breitband GmbH arbeiten bereits heute im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eng zusammen. Gemeinsame Ziele sind möglichst große, attraktive und geschlossene kommunale Netze zu erschließen und durch Kompetenzbündelung bestmögliche Synergien im Ausbau zu erzielen. Der Grundgedanke des öffentlich-rechtlichen Vertrags ist, dass Komm.Pakt.Net im Wesentlichen die gesamte Geschäftsbesorgung der OEW Breitband GmbH übernimmt.

Beiden Institutionen sind in ihren Gründungsdokumenten Aufgaben zugewiesen, die große Schnittmengen aufweisen. So definiert die Anstaltssatzung der Komm.Pakt.Net die *„Versorgung der Bevölkerung im Aufgabengebiet der Beteiligten mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung oder Verbesserung eines passiven Glasfasernetzes“* und die *„Planung, Weiterentwicklung, Unterhaltung und Verwaltung der zu errichtenden und bestehenden Breitbandinfrastruktur, einschließlich der Mittelverwaltung des jeweils Beteiligten zur Umsetzung dieser Aufgaben“* als Aufgaben bzw. Anstaltszweck.

Der Gesellschaftsvertrag der OEW Breitband GmbH wiederum regelt, dass *„Gegenstand des Unternehmens (...) die Daseinsvorsorgeaufgabe des Schaffens der Voraussetzungen für eine flächendeckende Grundversorgung mit FTTB/FTTH im Verbandsgebiet des Zweckverbands OEW und darüber hinaus in Baden-Württemberg und angrenzenden Regionen“* ist.

Um die Effizienz im Breitbandausbau und in der Verwaltung der bestehenden geförderten Breitbandnetze zu steigern, ist beabsichtigt, die Aufgaben von Komm.Pakt.Net

auf die OEW Breitband GmbH zu übertragen. Dies soll im Wege der Einzelrechtsnachfolge geschehen. Konkret sollen die einzelnen Vertragsverhältnisse auf die OEW Breitband GmbH übertragen werden. Hierdurch soll die Struktur durch die künftige Vermeidung von Doppelfunktionen vereinfacht und die Fachexpertise gebündelt werden. Darüber hinaus soll eine Senkung der Verwaltungsausgaben erreicht werden. Nach dem Übergang per Einzelrechtsnachfolge ist es im Anschluss vorgesehen die Komm.Pakt.Net aufzulösen.

Innerhalb der OEW Breitband GmbH wird eine Sparte „Komm.Pakt.Net – Büro der Beteiligten“ eingerichtet. Die Sparte „Komm.Pakt.Net – Büro der Beteiligten“ übernimmt für die derzeit an Komm.Pakt.Net beteiligten Kommunen und/oder Landkreise die bisherigen Aufgaben und Leistungen von Komm.Pakt.Net.

Mit der Auflösung von Komm.Pakt.Net wird gemäß § 17 der Anstaltssatzung das Vermögen im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen auf die Beteiligten verteilt.

## **Umsetzung**

Am 31. Januar 2024 soll die schrittweise Auflösung von Komm.Pakt.Net und Übertragung auf die OEW Breitband GmbH in einer Verwaltungsrat-Sondersitzung beschlossen werden. Ein einstimmiger Beschluss ist hierfür erforderlich.

In der Verwaltungsrat-Sondersitzung sollen zudem die notwendigen Beschlüsse gefasst werden, die zur Übertragung der bisher durch Komm.Pakt.Net KAöR wahrgenommenen Aufgaben und Rechtsverhältnisse auf die OEW Breitband GmbH erforderlich sind.

Eine Übertragung der entsprechenden Verträge und Aufgaben auf die OEW Breitband GmbH wird derzeit für die Beteiligten an Komm.Pakt.Net zum Beschluss vorbereitet.

Soweit Beteiligte der Komm.Pakt.Net den Austritt aus Komm.Pakt.Net KAöR wünschen, ist hierfür die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

Der Ostalbkreis und seine Kommunen streben keine Übertragung der Verträge auf die OEW Breitband GmbH an, sondern möchten die entsprechenden Aufgaben und Verträge in den eigenen Verantwortungsbereich übernehmen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net mit der OEW Breitband GmbH ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es bei einer GmbH aufgrund der Rechtsform keine Mitgliedsbeiträge gibt. Anstelle von Mitgliedsbeiträgen erhalten die Gesellschafter

demnach anteilig etwaige Gewinne aus der OEW Breitband GmbH. Die genauen Regelungen bezüglich der Beteiligung an den Gewinnen und der Anteilsstruktur werden im Rahmen der Zusammenführung und der damit verbundenen Vertragsverhandlungen festgelegt. Dabei werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sowie die Gewinnbeteiligung und weitere finanzielle Aspekte geregelt.

Da die Kommunen nicht Gesellschafter sind, müssen sie weder Beiträge entrichten noch erhalten sie Gewinne aus der Gesellschaft. Es werden vielmehr nur die von der Kommune gegebenenfalls beauftragten Leistungen als Dienstleistung in Rechnung gestellt beziehungsweise die erzielten Pächterlöse aus den Netzbetriebsverträgen an die Kommunen ausgeschüttet.

**Anlagen:**